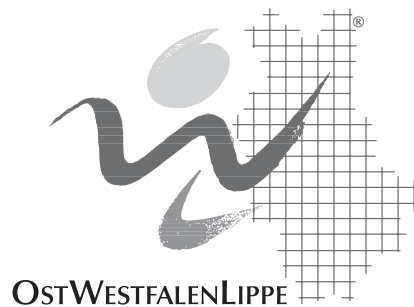


Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“

Zwischenbericht 2004



Memorandum 2004
Bürokratieabbaugesetz OWL
„Zweite Welle“ – Vorschläge für ein Ergänzungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Zwischenbericht 2004	6
Memorandum 2004	10
„Zweite Welle“ – Vorschläge für ein Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz OWL	
Übersicht	13
Einzelvorschläge	
Bauen	15
Planen	21
Ab(Wasser) und Abfall	24
Umwelt	32
Arbeitsschutz, Ausbildung, Existenzgründung	36
Verkehr	42
Vermessung und Kataster	45
Sonstiges	47
Bürokratieabbaugesetz OWL	57
Landesweit umgesetzte Vorschläge	62
29 Entbürokratisierungsmaßnahmen auf Bundesebene	63
Die OstWestfalenLippe Marketing GmbH	64

Vorwort

2002 hat die OstWestfalenLippe Marketing GmbH die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ gestartet. Sie soll einen kräftigen Impuls setzen, den Unternehmen in OWL „mehr Luft zum Atmen“ zu geben. Ziel ist, durch den Abbau von Vorschriften und eine dienstleistungsorientierte Verwaltung Wachstum und Beschäftigung in der Region nachhaltig zu stärken. Das Programm wird von der OWL Marketing GmbH koordiniert und vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Jetzt – zweieinhalb Jahre später – ist viel erreicht worden. OWL ist die erste Modellregion für Bürokratieabbau, durch das „Bürokratieabbaugesetz OWL“ werden ausgewählte Landesvorschriften befristet außer Kraft gesetzt. Als Testregion im Projekt „Innovationsregionen“ des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bertelsmann Stiftung hat die Region wichtige Impulse für den Bürokratieabbau auf Bundesebene gegeben. Dadurch hat OWL bundesweit Beachtung gefunden und sich als innovative und dynamische Region präsentiert. Wir sprechen allen Beteiligten unseren Dank aus, vor allem den Mitgliedern des Fachbeirats und ihrem Vorsitzenden Otto Sauer. Insbesondere die Vertreter des Landes haben einen erheblichen Einfluss darauf gehabt, dass das Experiment Modellregion möglich wurde. Unser Dank gilt ebenso Staatsminister Wolfram Kuschke (Chef der Staatskanzlei NRW) und auch Regierungspräsident Andreas Wiebe, die das Programm Modellregion zu ihrer Sache gemacht haben und sich konsequent dafür einsetzen.

Doch wir wollen nicht stehen bleiben. Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe, die ständig weiter betrieben werden muss. Wir haben daher in OWL 36 neue Vorschläge für ein Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz erarbeitet, die wir in dieser Broschüre präsentieren und am 20. Juli Staatsminister Wolfram Kuschke übergeben haben. Die Vorschläge sind ein weiterer Schritt auf dem langen Weg des „Bürokratieabbau von unten“. Es sind oft die Kleinigkeiten, die Unternehmen das Leben schwer machen. Wir bleiben unserer Linie treu, machen Vorschläge aus der Praxis, die – bei Kritik an Einzelheiten – vom regionalen Konsens getragen werden. Unser Motto lautet: Positive Veränderungen sind wichtiger als erfolglose Debatten. Wir erwarten aber auch, dass Landes- und Bundesregierung den Bürokratieabbau mutig voran treiben.

Gleichzeitig wollen wir die Dienstleistungen der Verwaltungen in OWL, die eine wichtige Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg der rund 100.000 Gewerbebetriebe in der Region haben, noch weiter verbessern. Mit der Ausstellung „Von guten Beispielen lernen“ haben wir viele Anregungen gegeben, mit Trainingseinheiten und Kommunikationsaktivitäten werden wir einen Beitrag zu einem Mentalitätswandel in den Behörden leisten. In Zweifelsfällen soll gelten: Vorrang für Wirtschaft und Arbeitsplätze. Nur mit Spitzenleistungen der Behörden kann sich OstWestfalenLippe im Standortwettbewerb um Köpfe und Investitionen behaupten und die Modellregion Strahlkraft entfalten.

Bielefeld, 20. Juli 2004



Wilhelm Krömer

Landrat Kreis Minden-Lübbecke
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der
OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Wolf-Dietrich Meier-Scheuven

Geschäftsführender Gesellschafter der
BOGE KOMPRESSOREN Otto Boge GmbH & Co. KG
Stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafter-
versammlung der OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Herbert Weber

Geschäftsführer der
OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Jürgen Heinrich

Projektkoordinator Modellregion OWL
OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ zeigt Wirkung

Zwischenbericht 2004

Bürokratieabbau gehört zu den wichtigen Veränderungen, die in unserem Land notwendig sind. Mit unserer regionalen Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ sind wir Teil einer Bewegung, die in Städten und Gemeinden, aber auch auf Bundes- und Länderebene in Gang gekommen ist. Das Profil unserer Initiative hebt uns aber auch aus dieser Bewegung hervor: Viele Menschen in der Region sind stolz und viele von außerhalb sind neugierig geworden.

Auf **Bundesebene** hat das Justizministerium ein Konzept für Rechtsbereinigung entwickelt und am 7.7.2004 über 200 Gesetze und Rechtsverordnungen (von 5.117) zur Streichung vorgeschlagen. Mit dem Projekt „Bund Online 2005“ werden mehr als die Hälfte aller 400 internetfähigen Dienstleistungen der Bundesverwaltung seit 2003 online angeboten, im Jahre 2005 sollen es alle sein. Von den derzeit 68 Projekten der Initiative Bürokratieabbau sind neun abgeschlossen (u. a. Beschränkung der Buchführungspflicht für kleinere und mittlere Unternehmen, Zulassungsfreiheit für 53 von 94 Handwerksgewerken, Verzicht auf Ausbildereignungsnachweis für fünf Jahre, Reduzierung der statistischen Belastung der Wirtschaft usw.). 29 Vorschläge zum Bürokratieabbau aus den drei Testregionen Bremen, OstWestfalenLippe und West-Mecklenburg/Schwerin sind vom Bundeskabinett verabschiedet und im Gesetzgebungsverfahren.

Auf **Länderebene** gibt es zahlreiche Initiativen, die unterschiedlich weit verwirklicht sind. In Nordrhein-Westfalen werden seit 2003 alle Gesetze und Verordnungen befristet. Die Überprüfung aller Erlasse hat dazu geführt, dass die Hälfte gestrichen wird. Die Schulvorschriften werden um 30 Prozent reduziert. Der Bericht „Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft“ (Bull-Kommission) wird von dem Reformbeauftragten Wolfgang Riotte umgesetzt, der auch die Binnenmodernisierung in 16 Reformfeldern koordiniert. Im Rahmen der Mittelstandsoffensive NRW (move) wurde von 2001 bis 2004 ein Programm „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ in 12 NRW-Gebietskörperschaften verwirklicht, darunter aus OWL der Kreis Herford mit „Widufix“. Der Justizminister hat im März 2004 ein Projekt „Justizmodell OWL“ gestartet. Als einziges Bundesland hat Nordrhein-Westfalen das Instrument des „lernenden Gesetzgebungsverfahrens“ (Bertelsmann Stiftung) ergriffen und mit dem Bürokratieabbaugesetz OWL eine Modellregion geschaffen, in der Vorschriften befristet außer Kraft gesetzt werden, um die Wirkung zu testen und danach über die landesweite Einführung zu entscheiden.

Das besondere Profil unserer **regionalen Initiative** liegt – neben der Konzentration auf solche Themen, die für den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen wichtig sind – darin, dass sie

- den Abbau von Vorschriften auf Bundesebene als eine von drei Testregionen und auf Länderebene in Nordrhein-Westfalen als die Modellregion mitgestaltet und durch eine Initiative von unten dynamisiert (Ziel 1),
- in der Region die Qualität der Behördenleistungen weiter umfassend verbessert (Ziel 2),
- in der Region Kräfte bei vielen Akteuren freisetzt, die in Eigenverantwortung in ihrem jeweiligen Gestaltungsbereich die Idee Bürokratieabbau aufgreifen und eigene Umsetzungsaktivitäten entfalten (Ziel 3).

Ziel 1: Weniger und einfachere Vorschriften

Auf Landesebene sind mit dem Bürokratieabbaugesetz OstWestfalenLippe vom 19. April 2004 19 Vorschläge aus OstWestfalenLippe aufgegriffen worden. Sieben dieser Vorschläge haben zu landesweit geltenden Änderungen geführt (siehe Seite 62), zwölf werden befristet für die Dauer von drei Jahren in der Modellregion OstWestfalenLippe getestet (siehe Seite 57 ff.). Am 20. Juli 2004 wurden dem Chef der Staatskanzlei weitere 36 Vorschläge zum Bürokratieabbau auf Landesebene überreicht. Diese sollen noch in dieser Legislaturperiode in einem Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz vom Landtag verabschiedet werden.

Auf Bundesebene sind neun der Vorschläge aus OstWestfalenLippe vom Bundeskabinett in das Paket der 29 Gesetzesänderungen aufgenommen worden (siehe Seite 63). Das Wirtschaftsministerium will auch in Zukunft durch das Projekt „Bürokratieabbau von unten“ Regionen animieren, Entbürokratisierungsvorschläge einzureichen. OWL wird sich beteiligen.

Städte und Gemeinden in OstWestfalenLippe durchforsten ihre Satzungen und Dienstanweisungen. So hat z. B. die Stadt Bielefeld 10 % ihrer 300 Ortsrechtregelungen gestrichen.

Ziel 2: Die Qualität der Behördenleistungen wird immer besser

In OstWestfalenLippe wird aus Beispielen guter Praxis eine gelebte Praxis guter Beispiele. 40 Lösungen für wirtschaftsnahe Verwaltung wurden Anfang 2004 mit einer Ausstellung „Von guten Beispielen lernen“ an 7 STATIONEN in OstWestfalenLippe präsentiert. An den sieben Auftaktveranstaltungen nahmen rund 600 Vertreter aus Verwaltung, Wirtschaft, Politik und Verbänden teil. Auch wenn die guten Beispiele in Städten, Gemeinden und staatlichen Behörden nicht einfach kopiert werden können, so bieten sie doch Ansatzpunkte für eigene Lösungen in den jeweiligen Behörden der Region. Am ersten Workshop zur Übertragung eines der 40 Beispiele haben sich 18 Behörden beteiligt. Weitere Veranstaltungen sind geplant. Die Zielsetzung der Ausstellung, mindestens 15 Verwaltungen in OWL zu finden, die Beispiele übertragen, wird in diesem Jahr erreicht werden. Die Idee „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ wird in den 76 kommunalen Gebietskörperschaften und den staatlichen Behörden der Region immer mehr gelebt.

Oft verhindern nicht die Vorschriften, sondern ihre Handhabung wirtschaftsnahes Denken und Handeln. Akteure aus Wirtschaft und Verwaltung müssen deshalb die Interessen des jeweils Anderen verstehen lernen. In der Personalentwicklung und bei der Aus- und Fortbildung erhält das Thema „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ einen großen Stellenwert in der Region. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und das Studieninstitut für den öffentlichen Dienst ergänzen ihre Programme um entsprechende Module.

Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft bieten in Abstimmung mit Behörden gemeinsame Veranstaltungen zur Personal- und Organisationsentwicklung an (u. a. MACH V im Kreis Herford). Die Veranstaltungsreihe mit den Workshops zur Übertragung guter Beispiele wird immer auch dazu genutzt, den Mentalitätswandel zu befördern.

Ziel 3: Freisetzung von Eigeninitiativen

Die Idee „Modellregion OstWestfalenLippe“ lebt davon, dass sie bei möglichst vielen Akteuren in der Region Kräfte freisetzt, die in Eigeninitiative in ihrem jeweiligen Gestaltungsbereich tätig werden. Die Initiative Wirtschaftsnahe Verwaltung muss diesen Kräften Richtung und Mittel geben. Die folgenden Beispiele sind nicht vollzählig und nicht alle sind erst aus der Initiative Wirtschaftsnahe Verwaltung entstanden. Aber auch insoweit, als sie unabhängig gestartet sind, hilft ihnen der Verbund unter dem Dach Modellregion OstWestfalenLippe.

- Aus dem Bürokratieabbaugesetz OWL entstanden ist das „**Justizmodell OWL**“, das auf die Modernisierung und Verfahrensbeschleunigung bei den Gerichten abzielt. Jedes der drei Landgerichte in der Region führt modellhaft Verfahren ein. Bielefeld setzt den Schwerpunkt auf die Gerichtsorganisation, in Detmold geht es um Technik und Haushaltssteuerung. In Paderborn wird Mediation als Alternative zum formellen Gerichtsverfahren eingeführt, um mit weniger Kosten zu einer zügigeren Entscheidung zu kommen. Eine Auftaktveranstaltung des Justizministeriums in Zusammenarbeit mit der OWL Marketing GmbH ist für den 12. Oktober im Heinz Nixdorf MuseumsForum vorgesehen.
- Wegweisend ist auch die Zusammenarbeit der Kooperationsgemeinschaft der Rechenzentren OWL und der sechs Kreise sowie der Stadt Bielefeld zur Einführung von **E-Government-Lösungen**. In jedem Kreis (bzw. der Stadt Bielefeld) werden zunächst ein bis zwei Verfahren onlinefähig gemacht (z. B. Baugenehmigung, E-Procurement, Geo-Informationssystem). Nachdem sie sich etabliert haben, werden sie flächendeckend in ganz OWL eingesetzt.
- Der Bedarf an Gewerbeflächen wird beim Gebietsentwicklungsplan derzeit durch ein kompliziertes Verfahren rechnerisch ermittelt (GIFPRO-Methode), das statisch und wenig nachfragebezogen ist. OWL entwickelt in einer Arbeitsgruppe ein flexibleres Konzept zum **Gewerbeflächenmonitoring**, das kurz vor der Umsetzung steht.
- Im Rahmen des Projekts „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW wurde der Kreis Herford als Modellkommune ausgewählt. Das dort entwickelte Projekt **Widufix** – ein Netzwerk von zentralen Ansprechpartnern in 18 Behörden mit bestimmten Servicegarantien – hat bundesweit Aufmerksamkeit erhalten. Der Kreis Herford ist beteiligt an der Entwicklung eines Gütesiegels für wirtschaftsnahe Verwaltungen in Deutschland.
- Handwerker haben häufig Kunden über die Stadt und den Kreis hinaus, in dem ihr Betrieb ansässig ist, und müssen mit dem Problem der Parkberechtigung kämpfen. Mit dem **Handwerker-Parkausweis**, der in ganz OWL gültig ist, wurde eine vorbildliche Lösung entwickelt.

8. März 2003	Übergabe eines Memorandums mit 35 Vorschlägen zum Bürokratieabbau auf Landes- und Bundesebene an Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement und Staatsminister Wolfram Kuschke (Chef der Staatskanzlei NRW)
14. / 15. Juli 2003	Start des Projekts „ Innovationsregionen “ des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bertelsmann Stiftung mit den drei Testregionen OstWestfalenLippe, Bremen und Westmecklenburg
25. Juli 2003	Festveranstaltung zur Auszeichnung als erste „ Modellregion für Bürokratieabbau “ mit dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Peer Steinbrück in der Bielefelder Stadthalle
12. November 2003	Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Bürokratieabbau-gesetz in der Modellregion OWL
2. Dezember 2003	Informationsveranstaltung „ Wo stehen wir, wie geht es weiter “ im Heinz Nixdorf MuseumsForum (HNF) in Paderborn
Januar bis April 2004	Ausstellung „ Von guten Beispielen lernen “ an 7 STATIONEN in OWL mit sieben Auftaktveranstaltungen in Gütersloh, Minden, Detmold, Paderborn, Herford, Bielefeld und Höxter
März 2004	Erste Lehreinheiten zum Thema „wirtschaftsnahe Verwaltung “ in Kooperation mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bielefeld und dem Studieninstitut Westfalen-Lippe
3. März 2004	Übergabe eines Konzepts zur Kommunalisierung der Aufgaben der staatlichen Ämter an Landesregierung und Landtag
11. März 2004	Verabschiedung des „ Bürokratieabbaugesetz OWL “ durch den Landtag NRW (Inkrafttreten 19. April)
12. Mai 2004	Verabschiedung von 29 Entbürokratisierungsvorschlägen auf Bundesebene , die im Rahmen des Projekts „Innovationsregionen“ erarbeitet wurden, durch die Bundesregierung
3. Juni 2004	Trainingsworkshop zur Übertragung des Projekts „Schnellentscheiderkreis“ (Stadt Paderborn) im HNF
20. Juli 2004	Übergabe eines neuen Memorandums mit 36 weiteren Vorschlägen für ein Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz an Staatsminister Wolfram Kuschke in Düsseldorf
September 2004	Trainingsworkshop zur Übertragung von „ Widufix “ (Kreis Herford)
12. Oktober 2004	Auftaktveranstaltung des „ Justizmodell OWL “ mit Workshops zum Thema „Mediation in der Justiz“ und einer öffentlichen Abendveranstaltung
24. November 2004	Regionalkonferenz NRW „Personalentwicklung im öffentlichen Dienst “ in Kooperation mit dem Kreis Herford mit dem Schwerpunktthema wirtschaftsnahe Verwaltung. Abends öffentliche Veranstaltung der Initiative Wirtschaftsnahe Verwaltung „ Zwischenstation 2004 “

Memorandum 2004

Die Initiative Wirtschaftsnahe Verwaltung wird von einem Fachbeirat begleitet, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen und ihren Verbänden, kommunalen und staatlichen Verwaltungen, Hochschulen und der Bertelsmann Stiftung sowie gesellschaftlichen Gruppierungen der Region OstWestfalenLippe zusammensetzt. Die Mitglieder stehen für die Inhalte der Initiative und haben bereits im März 2003 hierzu ein Memorandum verfasst. Inzwischen ist das Gremium um Vertreter der Naturschutzverbände, des Arbeitgeberbundes, der Gewerkschaften und der Landwirtschaft erweitert worden, um den regionalen Konsens der Initiative zu erhöhen. In dieser erweiterten Zusammensetzung wird das Memorandum 2003 mit ergänzenden Leitlinien erneuert.

1. Als Modellregion für Bürokratieabbau sind wir Vorbild für das ganze Land. Wir wollen alles tun, um diesem Anspruch gerecht zu werden.
2. Wir wollen nicht allein darauf warten, was Düsseldorf und Berlin für den Bürokratieabbau tun, sondern selbst voran gehen. Denn oft sind es nicht die Vorschriften, die Bürokratieabbau verhindern, sondern ihre Handhabung. Wir wollen einen Mentalitätswandel in den Verwaltungen OstWestfalenLippes hin zu mehr Wirtschaftsnähe forcieren, um Beschäftigung und Wachstum in der Region zu fördern.
3. Der Abbau von Vorschriften ist aber ein wichtiger Bestandteil der Initiative. Die hohe Umsetzungsquote der 35 Vorschläge, die wir im Jahr 2003 erarbeitet haben, zeigt, dass der von uns eingeschlagene Weg der richtige ist: Bürokratieabbau muss auch von unten kommen. Als Fachleute aus unterschiedlichen Institutionen haben wir 36 neue Vorschläge erarbeitet und werden auch in Zukunft weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung entwickeln. Wir haben auch in der erweiterten Zusammensetzung konsensuale Lösungen angestrebt. Dies ist überwiegend gelungen. In vier Fällen gibt es ein Sondervotum der Vertreterin der Naturschutzverbände, in einem des Vertreters der Bezirksregierung. Das Gesamtpaket wird von allen getragen.
4. Wir werden die Wirksamkeit der Änderungen (z. B. Experimentierklauseln des Bürokratieabbaugesetzes) überprüfen. Hierzu werden wir unser Kommunikationsnetzwerk nutzen und unsere Auswertungen an die Landes- und Bundesregierung transportieren.
5. Als Modellregion für Bürokratieabbau wollen wir neue Wege gehen. Hierbei sind wir auch bereit, unsere eigenen Interessen zugunsten des Gesamtprojekts zurückzustellen und Risiken einzugehen. Wir bieten uns zum einen an, die Außerkraftsetzung weiterer Landes- und Bundesvorschriften auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies bedeutet auch, dass Experimentierklauseln nicht landes- oder bundesweit verwirklicht werden, wenn sie sich in der Testphase nicht bewährt haben. Zum anderen wollen wir auch weiterhin eigenständig innovative Ideen entwickeln und testen. Mit der E-Government-Kooperation und dem Gewerbeflächenmonitoring sind bereits wichtige Projekte auf dem Weg, weitere sollen folgen.

6. Wir werden unsere Erfahrungen und Ergebnisse kommunizieren, damit andere Regionen und Länder bei ähnlichen Vorhaben hiervon profitieren können.
7. Wir sind uns im Klaren, dass Bürokratieabbau eine Daueraufgabe ist. Es gibt keine einfachen und endgültigen Lösungen. Wir sehen uns auf dem richtigen Weg, haben aber noch vieles vor uns. Daher sehen wir uns in der Pflicht, auch über 2004 hinaus während der Laufzeit des Bürokratieabbaugesetzes weiterzuarbeiten.
8. Mit unserer Initiative setzen wir einen eindeutigen Schwerpunkt: Wir wollen den Unternehmen durch Bürokratieabbau „mehr Luft zum Atmen“ geben und dadurch zu Wachstum und Beschäftigung beitragen. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse von Unternehmen und die gesellschaftlichen Interessen in sozialen, ökonomischen und ökologischen Belangen müssen gut ausbalanciert werden, um ein ganzheitlich nachhaltiges Wirtschaften zu erreichen.
9. Wir erkennen an, dass für den Lebens- und Wirtschaftsstandort OstWestfalenLippe weitere Initiativen tätig sind, die vorrangig nachhaltiges Wirtschaften, Schonung der Ressourcen und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen fördern. Wir sehen darin eine wichtige Ergänzung



Otto Sauer
Geschäftsführer d. Möller-Werke i. R.
Vorsitzender des Fachbeirates



Hubertus Backhaus
Landrat des Kreises Höxter
Stellv. Vorsitzender des Fachbeirates



Gernot Berghahn
Abteilungsleiter,
Bezirksregierung Detmold



Paul Bischof
Ltd. Kreisrechtsdirektor,
Kreis Herford



Wolfgang Borgert
stv. Hauptgeschäftsführer,
Handwerkskammer OstWestfalen-
Lippe zu Bielefeld



Matthias Carl
Referent für Umweltschutz
und Technologie,
IHK Lippe zu Detmold



Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor des Kreises Höxter



Dr. Martin Dippel
Rechtsanwalt, Kanzlei Brandi, Dröge,
Piltz, Heuer u. Gronemeyer



Dr. Werner Efing
Geschäftsführer,
Arbeitgeberbund OWL



Dr. Stefan Empter
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter
des Themenfeldes „Wirtschaft und
Soziales“, Bertelsmann Stiftung



Roland Engels
Regionalvorsitzender,
DGB Region Ostwestfalen



Prof. Dr. Christoph Gusy
Fakultät für Rechtswissenschaft,
Universität Bielefeld



**Dr. Friedrich-Wilhelm
Hillbrand**
Geschäftsführender Gesellschafter,
HILLKOM Entsorgungs-GmbH



Hartmut Heinen
Leiter des Amtes für Wirtschaftsförde-
rung und Tourismus,
Kreis Minden-Lübbecke



Erhard Kölling
Leiter des Staatlichen Amtes für Umwelt
und Arbeitsschutz OWL



Günter Kozlowski
Rechtsanwalt, Kanzlei Dr. Förster,
Schäfer und Kozlowski



André Kuper
Bürgermeister der Stadt Rietberg



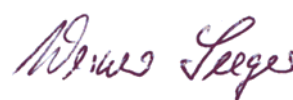
Axel Martens
Hauptgeschäftsführer,
IHK Lippe zu Detmold



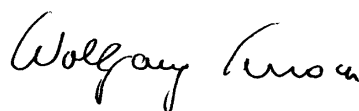
Heinz Paus
Bürgermeister der Stadt Paderborn



Dr. Ute Röder
Bezirkskonferenz Naturschutz OWL



Werner Seeger
Kreislandwirt,
Kreis Herford



Wolfgang Smode
Geschäftsführer,
WEGE mbH Bielefeld



Hans-Dieter Tenhaef
Geschäftsführender Gesellschafter,
MIT- Armaturen GmbH



Dr. Christoph von der Heiden
Geschäftsführer,
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld



Dr. Rudolf Wansleben
Landrat des Kreises Paderborn



Johannes Winkel
Leiter der Abteilung Kommunale
Angelegenheiten,
Innenministerium des Landes NRW

„Zweite Welle“ – Vorschläge für ein Ergänzungsgesetz zum Bürokratieabbaugesetz

Bauen

1. Aufhebung der Wohnraumzweckentfremdungsverordnung
2. Erleichterte Nutzungsänderung bei gewerblichen Räumen
3. Verzicht auf Genehmigungspflicht für Fahnen
4. Anzeige statt Genehmigung für kleine Bauvorhaben
5. Erleichterungen bei der Durchführung / Vorlage bautechnischer Nachweise
6. Aufhebung des Widerspruchsverfahrens im Baurecht (Optionsrecht)

Planen

7. Schnellere Genehmigung des Flächennutzungsplans
8. Beschleunigung der landesplanerischen Anfrage
9. Öffnungsklausel für die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans

(Ab)Wasser und Abfall

10. Bündelung der Zuständigkeiten bei Stauanlagen
11. Verzicht auf formelles Verfahren für kleine Gewässerausbaumaßnahmen bei Konsens der Beteiligten
12. Verzicht auf Einzelgenehmigung bei der Einleitung von Niederschlagswasser
13. Flexiblere Anwendung der Indirekteinleiterverordnung
14. Höhere Anreize zur Einsparung von Abwasser
15. Verzicht auf Einleitungsgenehmigung in definierten Fällen
16. Maßvolle Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne für Unternehmen

Umwelt

17. Anreize für öko-auditierte Betriebe
18. Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben zur Verbesserung von Natur und Landschaft
19. Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung bei Gewässerrenaturierungen

Arbeitsschutz, Ausbildung, Existenzgründung

20. Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit
21. Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten in Berufsschulen
22. Erleichterte Genehmigung bei der Einrichtung neuer Bildungsgänge
23. Vereinfachte Anerkennung von Ausbildungsbetrieben
24. Vereinfachte Nutzung von Dienstleistungen für Existenzgründungen aus der Hochschule
25. Erleichterung des Forschungstransfers

Verkehr

26. Vermeidung von Mehrfachprüfungen im ÖPNV
27. Zusammenführung von Fördermöglichkeiten im Schienenpersonennahverkehr
28. Längere Gültigkeit von Nachweisen bei der Anmeldung von Kfz zur Personenbeförderung und der Genehmigung zum Güterkraftverkehr

Vermessung und Kataster

29. Zusammenführung der Kataster- und Grundbuchämter
30. Verzicht auf die Einmessung nach Fertigstellung von Gebäuden

Sonstiges

31. Angleichung des Verfahrens bei Abnahmemessungen nach der TA Lärm an bundesweite Standards
32. Vereinfachung des Verfahrens zur Überprüfung von Anlagen nach der Technischen Prüfungsverordnung
33. Erhaltung von Werkfeuerwehren
34. Vereinfachung bei der Schonzeitaufhebung für Ringeltauben
35. Videokonferenzen beim Finanzgericht
36. Optimierung des Protokolldienstes im Eilverfahren an den Gerichten

Vorschlag Nr. 1
<u>Bereich:</u> Wohnraumzweckentfremdungsverordnung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Umwandlung einer Wohnung in Büroräume bedarf einer gesonderten Erlaubnis „zur Wohnraumentfremdung“.
<u>Schlagwort Löschungsvorschlag:</u> Verzicht auf diese Regelung durch Aufhebung der Verordnung
<u>Problemstellung:</u> Die Wohnraumzweckentfremdungsverordnung sollte den ehemals unzureichend zur Verfügung stehenden Wohnraum vor lukrativer andersartiger, insbesondere gewerblicher Nutzung schützen. Zwischenzeitlich ist landesweit eine ausreichende Versorgung mit Wohnraum zu verzeichnen. Außerdem hat sich das Mietpreinsniveau für gewerblich genutzte Flächen rückläufig entwickelt. Das zusätzliche Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung ist daher unnötig.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Aufhebung der Wohnraumzweckentfremdungsverordnung
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverordnung) vom 12.06.2001
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Weniger Aufwand und Kosten für Unternehmen Entbürokratisierung, Kosteneinsparung bei den betroffenen Kommunen.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 2
<u>Bereich:</u> Baurechtliche Genehmigungspflicht bei der Nutzungsänderung von legal bestehenden baulichen Anlagen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Nutzungsänderungen müssen in einem aufwendigen Verfahren genehmigt werden
<u>Schlagwort Löschungsvorschlag:</u> Ersetzen der baurechtlichen Genehmigungspflicht durch Einführung einer Anzeigepflicht.
<u>Problemstellung:</u> Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen können nur unter den aufwendigen Bedingungen eines Baugenehmigungsverfahrens in ihrer Nutzung geändert werden, und zwar auch dann, wenn nur unbedeutende materielle Anforderungen an die neue Nutzung zu stellen sind (z. B. Anzahl der Parkplätze). Die Tatsache, dass diese baulichen Anlagen bereits in der Regel in einem Baugenehmigungsverfahren zugelassen worden sind, rechtfertigt die Annahme, dass die wichtigsten bautechnischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen geprüft worden sind. Problematische Fallgestaltungen, insbesondere immissionsschutz-, planungs- oder nachbarrechtliche Fragen müssen von der Bauaufsichtsbehörde beurteilt und entschieden werden.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Nutzungsänderung legal errichteter baulicher Anlagen bedarf einer Anzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Behörde entscheidet innerhalb von zwei Wochen, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder ob sie zur Entscheidung eine Fristverlängerung von vier Wochen benötigt. Ggf. wird festgelegt, ob die neue Nutzung vor Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden darf.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> §§ 63 und 65 Bauordnung NRW (BauO NRW)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Einfachere Nutzungsänderung für Unternehmen Entlastung der Baugenehmigungsbehörden, wirtschaftsförderliche Wirkung
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 3
<u>Bereich:</u> Genehmigung zum Aufhängen von Fahnen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Das Hissen von Fahnen durch Unternehmen ist mit einem aufwendigen Genehmigungsverfahren verbunden.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> In Gewerbe- und Industriegebieten soll das Anbringen von Fahnen genehmigungsfrei gestellt werden.
<u>Problemstellung:</u> Das Aufstellen von Fahnenmasten ist ohne Baugenehmigung möglich. An ihnen kann man Stadtwappen oder ähnliches anbringen. Möchte ein Unternehmer aber seine Fahne mit seinem Firmenlogo hissen, muss ein Bauantrag gestellt werden. Fahnen mit dem Firmenlogo sind insofern Werbeanlagen im Sinne des § 13 Bauordnung NRW (BauO NRW). Dem Bauantrag sind gemäß § 14 BauPrüf VO NRW verschiedene Unterlagen beizufügen. Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Baugenehmigung erteilt. Weiterhin bedarf es nach § 32 BauO NRW noch der Bauzustandsbesichtigung, um das Verfahren abzuschließen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Zumindest in Gewerbe- und Industriegebieten (evtl. auch im Mischgebiet) sollte es möglich sein, bei bestehenden Fahnenmasten auch Geschäftsfahnen mit Firmenlogo anbringen zu können, ohne ein aufwendiges Baugenehmigungsverfahren durchführen zu müssen. Im Rahmen der Bauordnung sollen Fahnen so gestellt werden, dass sie nicht wie Werbeanlagen behandelt werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 13 Bauordnung NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Unproblematische Möglichkeit der Anbringung von Fahnen mit firmeneigenem Logo, ohne dass dabei das Straßenbild durch Werbeanlagen belastet wird.
<u>Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 4
<u>Bereich:</u> Kleine Baumaßnahmen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Baurechtliche Genehmigungspflicht für über 30 m³ große Bauvorhaben wie Garagen, Carports, Gartenhäuser und Werbeanlagen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Ersetzen der Genehmigungspflicht durch Einführen einer Anzeigepflicht
<u>Problemstellung:</u> Eine Vielzahl baulicher Anlagen (Garagen, Carports, Gartenhäuser, jeweils über 30 m ³) und Werbeanlagen (über 1m ²) unterliegen der baurechtlichen Genehmigungspflicht, obwohl sie materiell-rechtlich unbedenklich sind. Die Baubehörden sind gehalten, im Zuge des Genehmigungsverfahrens die gesamte Bandbreite der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen (§ 75 BauO NRW). Dies macht oftmals die Beteiligung anderer Behörden erforderlich und zwar auch in den Fällen, die rechtlich offensichtlich unproblematisch sind.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Errichtung und Nutzungsänderung oben aufgeführter baulicher Anlagen wird der Bauaufsichtsbehörde angezeigt. Die Behörde entscheidet innerhalb von zwei Wochen, ob das Bauvorhaben einer Genehmigung bedarf.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Bauordnung NRW (BauO NRW)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Schnelle und unbürokratische Verfahrensweise im Sinne von Unternehmen und Bürgern Entlastung der Bauaufsichtsbehörden
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 5
<u>Bereich:</u> Baugenehmigungsverfahren bzw. Prüfungen im Rahmen von Bauzustandsbesichtigungen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Umfassende Vorlage bautechnischer Nachweise bei Neubauten, insbesondere von Statik, Schall- und Wärmeschutz. Diese Nachweise müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen ausgestellt oder geprüft sowie zusätzlich der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Teilweise Verzicht auf die Vorlage, teilweise Verzicht auf Aufstellung und Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige
<u>Problemstellung:</u> Zum Nachweis der Einhaltung bestimmter Anforderungen (§ 68 BauO NRW, EnEV, EnEV-UVO) sind Nachweise von staatlich anerkannten Sachverständigen auszustellen oder zu prüfen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (z. B. Schallschutz, Wärmeschutz und Standsicherheit). Dabei gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen für ähnliche Fallgestaltungen, die schwer durchschaubar sind (unterschiedliche Verfahren, Formblätter und Zeitpunkte, an denen die Nachweise vorgelegt werden müssen).
<u>Lösungsvorschlag:</u> Es sollte eine einheitliche Regelung für alle Bauvorhaben mit Ausnahme der Sonderbauten angestrebt werden unter Verzicht auf das „Vieraugenprinzip“: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nachweise Schallschutz, Wärmeschutz und Standsicherheit werden benannt, auf die Vorlage der umfangreichen Unterlagen wird verzichtet. 2. Der Bauaufsichtsbehörde sind einheitliche Bescheinigungen der Aufsteller der v.g. Nachweise vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen beinhalten, dass für das Vorhaben der jeweilige Nachweis bei Baubeginn vorliegt und dass das Vorhaben dem jeweiligen Nachweis entsprechend ausgeführt worden ist. Die Bescheinigung über die Ausführung kann auch von einem staatlich anerkannten Sachverständigen ausgestellt werden. Auf eine gesonderte Prüfung der Einhaltung der Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörden wird in den genannten Bereichen bei Vorlage des Nachweises verzichtet. Hierdurch entsteht eine Verfahrensvereinfachung bei gleichzeitiger Gewährleistung der materiellen Anforderungen. 3. Bei großen Sonderbauten ist die Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen auszuüben.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Bauordnung NRW, Energieeinsparverordnung (EnEV), Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Entlastung der Bauherren und Bauaufsichtsbehörden
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 6
<u>Bereich:</u> Rechtsweg im Baugenehmigungsverfahren
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Durch das Widerspruchsverfahren im Rahmen der Baugenehmigung ergeben sich teilweise lange Verzögerungen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Dem Bauwilligen soll eine Wahlmöglichkeit zwischen der Durchführung des Widerspruchsverfahrens oder der direkten Klage beim Verwaltungsgericht eröffnet werden.
<u>Problemstellung:</u> In vielen Bereichen wird bei der Ablehnung von Baugenehmigungen das Widerspruchsverfahren durch die Bauwilligen genutzt, um die Entscheidung der Ausgangsbehörde durch die höhere Bauaufsicht prüfen zu lassen. In weit über 80 % aller Fälle schließt sich die Widerspruchsbehörde (die Bezirksregierung für Entscheidungen der Kreise und der kreisfreien Stadt, die Kreise für die Entscheidungen der Städte) der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde an. Die mit dem Widerspruchsverfahren verbrauchte Zeit ist für den Bauantragsteller unwiderruflich verloren. In vielen Fällen ist bereits im Vorfeld absehbar, dass aufgrund vorhergehender Rückkopplungen zwischen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde auch im Widerspruchsverfahren keine wesentlichen Änderungen ergeben werden. Zum Teil nehmen Widerspruchsverfahren aber erhebliche Zeiträume in Anspruch. Der vollständige Wegfall des Widerspruchsverfahrens könnte jedoch ggf. dazu führen, dass Alternativlösungen, die durch die Aufsichtsbehörde in verschiedenen Fällen erfolgreich angeboten worden sind, nicht mehr erreichbar wären. Zum zweiten könnte ggf. durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens die Frage der „Einheitlichkeit“ der Rechtsanwendung in einem Bezirk gefährdet sein.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Nach einer baurechtlichen Entscheidung sollte der Antragsteller die Möglichkeit haben, zwischen der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (wie bisher) und einem unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu wählen. Dies würde es ihm erlauben, nach Abschätzung der Erfolgchancen die Zeit für eine abschließende gerichtliche Entscheidung selbständig bestimmen zu können. Daran ließe sich möglicherweise auch sehen, ob die Bauwilligen ein Widerspruchsverfahren in erster Linie wegen der Kostenfreiheit wählen oder ob sie sich tatsächlich durch die höhere Aufsichtsbehörde eine veränderte Entscheidung erhoffen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Beschleunigter Eintritt in das verwaltungsgerichtliche Verfahren in den Fällen, in denen das Widerspruchsverfahren vom Bauherren nur als entbehrlicher Verfahrensschritt angesehen wird. Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmer und andere Bauherren
<u>Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 7
<u>Bereich:</u> Genehmigung des Flächennutzungsplans
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Für die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist ein Zeitraum von drei Monaten vorgesehen, was für dringliche Vorhaben einen Zeitverzug bedeuten kann.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Die Flächennutzungspläne sollen innerhalb von zwei Monaten genehmigt werden
<u>Problemstellung:</u> Die Neuaufstellung bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans ist in vielen Fällen die Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Realisierung von Vorhaben. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) räumt der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) für die unabdingbare Rechtskontrolle und die Genehmigung einen Zeitraum von drei Monaten ein. Dies kann, insbesondere bei dringlichen Vorhaben, einen nicht unerheblichen Zeitverzug bedeuten.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Es wird angestrebt, im Regelfall die Genehmigung spätestens nach zwei Monaten zu erteilen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 6 Baugesetzbuch
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Generelle Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Schnellere Realisierung von Vorhaben
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 8
<u>Bereich:</u> Landesplanerische Anfrage
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Verfahrensdauer bei der landesplanerischen Anfrage zu lang
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Beschleunigung des Verfahrens durch Verzicht auf Dienstweg; Einbindung der Kreise durch Parallelbeteiligung mit Fristsetzung
<u>Problemstellung:</u> Die landesplanerischen Anfragen der Kommunen gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (20er Anfrage) werden der Bezirksplanungsbehörde auf dem Dienstweg über die Kreise vorgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine gebündelte Stellungnahme des Kreises im Verfahren nach § 20 LPIG von Anfang an berücksichtigt werden kann. Hierdurch verzögert sich bei komplexeren Planungen die Vorlage bei der Bezirksregierung und damit der Beginn des Verfahrens nach § 20 LPIG.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Kommunen legen die Anfragen nach § 20 LPIG künftig direkt auf elektronischen oder schriftlichen Weg bei der Bezirksregierung vor. Das Verfahren beginnt dann unmittelbar. Die Kreise erhalten gleichzeitig von der Kommune eine Kopie der landesplanerischen Anfrage und nehmen innerhalb von drei Wochen nach Eingang gegenüber der Bezirksplanungsbehörde Stellung. Nach dieser Frist geht die Bezirksplanungsbehörde davon aus, dass seitens des Kreises keine Bedenken im Hinblick auf die landesplanerische Anfrage der Kommune bestehen. Durch diese Vorgehensweise soll im Regelfall die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsfrist von drei Monaten unterschritten werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 20 Landesplanungsgesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Schnellerer Beginn des Verfahrens Kürzere Genehmigungsdauer
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 9
<u>Bereich:</u> Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans (GEP)
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Verfahren zur Aufstellung des GEPs ist starr und kompliziert
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Öffnungsklausel für eine modellhafte Erarbeitung des GEP Teilabschnitt Paderborn-Höxter
<u>Problemstellung:</u> Nach der Durchführung der ersten Runde von Fachgesprächen mit den Hauptbeteiligten des Plangebietes (Konsultationsverfahren) wird der Entwurf der GEP-Fortschreibung zur Zeit erstellt. In diesem GEP TA sollen erstmals (auch) für den Siedlungsbereich Plandarstellungen gewählt werden, die im Raumordnungsrecht NRW noch nicht verankert sind (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete). Ob die Novelle des Landesplanungsgesetzes, die eine entsprechende Öffnungsklausel bzw. Vorschriften enthalten soll, noch in dieser Legislaturperiode des Landtags zustande kommt, ist derzeit ungewiss. Ohne eine landesrechtliche Grundlage für die beabsichtigten Darstellungen ist deren rechtliche Umsetzbarkeit problematisch. Durch zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen auf der Grundlage der PlanUP-Richtlinie der EG (Umweltbericht, Öffentlichkeitsbeteiligung) wird das GEP-Aufstellungsverfahren voraussichtlich komplexer und zeitaufwändiger. Dies könnte durch Verfahrenserleichterungen z.B. durch Einführung eines Anzeigeverfahrens anstelle des Genehmigungsverfahrens zumindest teilweise kompensiert werden.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Durch eine Öffnungsklausel wird die modellhafte Erarbeitung und Ausgestaltung des GEP TA Paderborn-Höxter ermöglicht und das Aufstellungsverfahren beschleunigt. Im einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des Genehmigungsverfahrens gem. § 16 Abs. 1 LPIG durch ein Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion nach drei Monaten, wenn innerhalb der Frist keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden; Bekanntmachung im GV-Blatt innerhalb von einem Monat nach Genehmigung bzw. Genehmigungsfiktion; • Ermächtigung zu Darstellungen gemäß § 7 Abs. 4 ROG (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete) zusätzlich zu den Bereichsdarstellungen, um – soweit sinnvoll – auch langfristige Entwicklungsrichtungen mit allen Hauptbeteiligten abstimmen und festlegen zu können (u. a. für freiraumbezogene GEP-Darstellungen)
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Landesplanungsgesetz, Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Durch Anwendung der o.g. Plandarstellungen können Flächen, die für bestimmte Freiraum- oder Siedlungsnutzungen geeignet sind, von konkurrierenden Nutzungen im Sinne einer langfristigen Flächenvorsorge. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens könnte die Zeitdauer bis zur Rechtskraft der GEP-Fortschreibung beschränken.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Sondervotum: Der Vorschlag wird von der Bezirkskonferenz Naturschutz OWL nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 10
<u>Bereich:</u> Zuständigkeiten bei Stauanlagen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Zersplitterte Zuständigkeiten für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bei Stauanlagen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Aufhebung der in der ZuständigkeitsVO für die kommunale Wasserbehörde festgelegten willkürlichen Mengenregelung und Bündelung der Zuständigkeit bei der kommunalen unteren Wasserbehörde.
<u>Problemstellung:</u> Grundsätzlich ist die untere Wasserbehörde für die Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Bei Stauanlagen liegen auf Grund der Mengenbegrenzung (200 m ³ /2h bei Oberflächenwasserentnahmen sowie -einleitungen und 600.000 m ³ bei Grundwasserentnahmen sowie -einleitungen) die Zuständigkeiten sowohl bei der unteren wie auch bei der oberen Wasserbehörde. Es handelt sich um einheitliche Zusammenhänge, die in eine einheitliche Zuständigkeit gehören. Durch die Gründung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL ist zwar eine Vereinfachung erreicht worden, die Zersplitterung zwischen kommunaler und staatlicher Wasserbehörde bleibt jedoch bestehen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die ZuständigkeitsVO hat dem Problem Rechnung zu tragen und die Mengenbegrenzung zu streichen. Die Mitarbeiter der kommunalen und der staatlichen Wasserbehörde haben das gleiche Ausbildungsprofil, so dass aus fachlicher und verwaltungstechnischer Sicht die Konzentration der Zuständigkeit bei der ortsnahen kommunalen Wasserbehörde und somit die Aufhebung der Zuständigkeit der staatlichen Wasserbehörde möglich und sinnvoll ist.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> §§ 7,8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 24 ff und 143 ff Landeswassergesetz (LWG) und Zuständigkeitsverordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Optimierung des Genehmigungsverfahrens, kürzere Bearbeitungszeiten
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Sondervotum: Der Vorschlag wird von der Bezirkskonferenz Naturschutz OWL nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 11
<u>Bereich:</u> Kleine Gewässerausbaumaßnahmen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Aufwendige Genehmigungsverfahren auch für kleine Gewässerausbaumaßnahmen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf Plangenehmigungsverfahren bei Konsens der Beteiligten
<u>Problemstellung:</u> Auch für die Durchführung kleiner Gewässerausbaumaßnahmen wie z.B. die Offenlegung von Gewässerstrecken wird häufig ein formelles Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 31 WHG wird verzichtet, wenn Konsens zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Wasserbehörde sowie der Kommune und den Eigentümern hergestellt wird.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Kostenminderung, Effektive Gewässerentwicklung
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW, Kommunen

Sondervotum: Der Vorschlag wird von der Bezirkskonferenz Naturschutz OWL nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 12
<u>Bereich:</u> Einleitung von Niederschlagswasser
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Auch für Grundstücke, für die eine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung oder ein Bebauungsplan bestehen, wird eine gesonderte Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser gefordert
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf die Erlaubnis, wenn die Niederschlagswasserbeseitigung in einer Satzung oder einem Bebauungsplan geregelt ist
<u>Problemstellung:</u> Nach dem Gebot der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung fordert § 51a Landeswassergesetz (LWG), Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Versickerung und ortsnaher Einleitung stellen grundsätzlich Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die gem. §§ 2 und 7 WHG der behördlichen Erlaubnis bedürfen. § 51a LWG eröffnet der Kommune die Möglichkeit, durch Satzung festzusetzen oder in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Hier können und sollten zur Art der Beseitigung geeignete „Musterversickerungsanlagen“ oder „Musterrückhalteeinrichtungen“ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 138, festgelegt werden. Da die untere Wasserbehörde bei der Aufstellung der Bebauungspläne als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird, ist die Überprüfung der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen durch die Fachbehörde gewährleistet. Ein anschließendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die einzelne Gewässerbenutzung wäre entbehrlich. Die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen in den Satzungen/Bebauungsplänen sind von der jeweiligen Kommune nachzuhalten.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Ergänzung des Landeswassergesetzes in der Form, dass für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn die Kommune die Niederschlagswasserbeseitigung in einer Satzung oder in einem Bebauungsplan geregelt hat.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser: § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer: § 24 Abs. 2 WHG
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Entlastung bei Unternehmen und Bürgern, aber auch in den Verwaltungen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 13
<u>Bereich:</u> Indirekteinleitung von Abwässern
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Regelorientierte Anwendung der Indirekteinleiterverordnung führt zu negativer Ökobilanz
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Ergebnisorientierte Ermessensspielräume im Sinne der Ressourceneffizienz nutzen
<u>Problemstellung:</u> Für viele abwassererzeugende Betriebe stellt sich das Problem, dass die in den Anhängen der Abwasserverordnung geforderten Grenzwerte nicht im Jahresmittel eingehalten werden können. Oft erreicht die Reinigungsleistung aber bereits annähernd 100 Prozent und ist nur durch eine zusätzliche weitere Reinigungsleistung zu erzielen, die aber gleichzeitig einen deutlich höheren Energieaufwand erfordert und in der Regel erheblich größere Abfallmengen hervorruft. Dies ist gesamtökologisch nicht sinnvoll.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Der Gesetzgeber ermöglicht in § 3 Abs. 4 Abwasserverordnung (AbWV) den Einbezug der kommunalen Kläranlagen für die Restreinigungsleistung (oft weniger als ein Prozent). Dieser Ermessensspielraum ist auch aus Sicht der Ressourceneffizienz ökologisch sinnvoll und sollte im Normalfall genutzt werden. Dabei muss der Vollzug sicherstellen, dass die ökologische Gesamtbelastung verringert wird und technische Probleme, die sich auf das Kanalnetz und/oder die nachgeschaltete Kläranlage auswirken können, ausgeschlossen werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Anhänge Abwasserverordnung (AbWV), Landeswassergesetz (LWG)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Ressourceneffizienz bei gleich hoher Abwasserqualität
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW, Staatliches Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz OWL, Kommunen

Vorschlag Nr. 14	
<u>Bereich:</u>	Abwasserbehandlung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u>	Fehlende Anreize zur Einsparung von Abwasser
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u>	Zulässigkeit der Aufkonzentration, wenn durch Reduzierung der Abwassermenge die Schadstofffracht nicht steigt
<u>Problemstellung:</u>	Zahlreiche Unternehmen berichten branchenübergreifend von Problemen im praktischen Umgang mit der Abwasserbehandlung. In einem Betrieb werden beispielsweise durch die Reduktion der Abwassermenge und die damit einhergehende Aufkonzentration der Schadstofffracht im verbleibenden Abwasser die Grenzwerte teilweise überschritten. Dieses konzentrierte „Restabwasser“ wird von der Kommune nicht mehr angenommen und muss entsprechend kostenintensiv entsorgt werden. Im Ergebnis bestehen für die betroffenen Unternehmen kaum Anreize, sowohl Wasser als auch Abwasser und Energie einzusparen.
<u>Lösungsvorschlag:</u>	Die Problematik könnte dadurch entschärft werden, dass eine Erhöhung der Konzentration bei gleicher oder verringerter Fracht gestattet wird. Dies könnte durch Änderungen der kommunalen Abwassersatzungen und/oder der Indirekteinleiterverordnungen der Länder erfolgen. Dabei muss der Vollzug sicherstellen, dass die ökologische Gesamtbelastung verringert wird und technische Probleme, die sich auf das Kanalnetz und/oder die nachgeschaltete Kläranlage auswirken können, ausgeschlossen werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u>	Indirekteinleiterverordnung, kommunale Abwassersatzung
<u>Zu erwartender Effekt:</u>	Höhere Wirtschaftlichkeit Einsparung von Ressourcen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u>	Land NRW, Kommunen

Vorschlag Nr. 15
<u>Bereich:</u> Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Auch Abwasser, das aus zertifizierten und überprüften Anlagen eingeleitet wird, bedarf einer gesonderten Erlaubnis
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> In vom Gesetzgeber zu definierenden Fällen Verzicht auf die Genehmigung zugunsten eines Anzeigeverfahrens
<u>Problemstellung:</u> Die Indirekteinleiterverordnung (VGS) schreibt bei der Einleitung von Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen (i. d. R. Kanalisation) mit gefährlichen Stoffen und aus bestimmten Herkunftsbereichen eine Genehmigungspflicht durch die untere Wasserbehörde vor. Teilweise wird die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen wie Überwachungswerte oder Abscheidegrad durch bauartgeprüfte Abwasserbehandlungsanlagen gewährleistet. Aufgrund dessen ist die zusätzliche Genehmigung für die Abwassereinleitung unnötig, da Funktionsweise der Anlage und Schwellenwerte des Abwassers bereits vorher überprüft worden sind. Dies ist z. B. bei Abwässern aus der Zahnbehandlung und mineralöhlhaltigen Abwässern der Fall. Auch bei der Einleitung von Kondensatwasser aus Feuerungsanlagen und der Fassadenreinigung ist die Genehmigungspflicht unnötig.
<u>Lösungsvorschlag:</u> In vom Gesetzgeber zu definierenden Fällen wird die Genehmigung durch eine Anzeigepflicht ersetzt, wenn die Einleitung durch eine zertifizierte und überprüfte Anlage erfolgt (wie z. B. in den o.g. Fallgestaltungen). Ansonsten bleibt die Genehmigung bestehen. Bei Feuerungsanlagen kann zudem die regelmäßige Überprüfung der Anlagen und der Abwässer durch den Schornsteinfeger erledigt werden und muss nicht durch die Kreise erfolgen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Anhänge zur Indirekteinleiterverordnung sowie Runderlasse des MUNLV <ul style="list-style-type: none"> • Anhang 49 (mineralöhlhaltige Abwässer) • Anhang 50 (Zahnbehandlung) • Runderlass für Kondensate aus Brennwertfeuerungsanlagen • Runderlass zur Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwässern aus der Fassadenreinigung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Entlastung für Verwaltungen und Unternehmen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 16
<u>Bereich:</u> Vollzug der Gewerbeabfallverordnung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Anordnung der sog. „Pflicht-Restmülltonne“ durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die Abfallbehörde
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Steuerung einer maßvollen Umsetzung der GewAbfV durch einen Erlass des MUNLV NRW an die nachgeordneten Abfallbehörden bzw. eine Empfehlung an die kommunalen Körperschaften als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
<u>Problemstellung:</u> Die seit dem 01.01.2003 geltende Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV – wird bei der davon betroffenen Wirtschaft weithin als Überregulierung empfunden, weil sie ohne erkennbare ökologische Gründe Regelungen für den Bereich der betrieblichen Abfallverwertung schafft, der mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ganz bewusst in die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen gestellt worden ist. Besonders – auch rechtlich – problematisch ist die in § 7 S. 4 GewAbfV vorgesehene Pflicht der gewerblichen Abfallerzeuger zur Vorhaltung einer kommunalen „Pflicht-Restmülltonne“. Verschiedene Verwaltungsgerichte, u.a. das VG Stuttgart (Urteil vom 24.10.2003) und der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 02.03.2004), haben sich deshalb bereits veranlasst gesehen, in entsprechenden Streitfällen die Regelung des § 7 GewAbfV und der kommunalen Satzungsregelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbebetriebe an die öffentliche Abfallentsorgung bundes- und europarechtskonform auszulegen. Danach gilt die Pflicht zur Vorhaltung der kommunalen Restmülltonne von vornherein nur für solche Betriebe, bei denen überhaupt zur Beseitigung bestimmte Abfälle anfallen. Weiter reichende Regelungen in einer kommunalen Abfallsatzung sind nicht zulässig. Die Beweislast für die Voraussetzungen, unter denen die „Pflicht-Restmülltonne“ angeordnet werden darf, trägt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. die Abfallbehörde. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen durch das BVerwG ist voraussichtlich noch in 2005 zu erwarten. Die GewAbfV ist damit nicht nur in einem zentralen Bestandteil rechtlich problematisch, sondern bindet auch erhebliche Verwaltungskapazitäten in den Behörden und den betroffenen Unternehmen. Umso wichtiger ist gerade jetzt ein maßvoller Vollzug im Einzelfall.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Das MUNLV NRW sollte die nachgeordneten Abfallbehörden über einen Erlass und die kommunalen Körperschaften als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über eine entsprechende Empfehlung zu einem maßvollen Vollzug der GewAbfV anhalten, sowohl bezogen auf den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zur „Pflicht-Restmülltonne“, als auch auf die Vorschriftenanwendung im Einzelfall. Insbesondere sollte darin auf die engen europa- und bundesrechtlichen Vorgaben für Anordnungen von „Pflicht-Restmülltonnen“ sowie auf die „Beweislast“ der anordnenden Behörde hingewiesen werden.

Dabei soll in der Praxis wie folgt verfahren werden: Erzeugen Unternehmen eine wesentlich geringere Abfallmenge als durch starre Einwohnergleichwerte oder andere Maßgaben theoretisch hochgerechnet, zählt nur der tatsächlich anfallende Abfall zur Beseitigung und nicht der theoretisch errechnete Wert. Eine Plausibilitätskontrolle (schriftliche Versicherung des Unternehmers), dass bestimmte Abfallmengen anfallen, muss genügen.

Für Unternehmen, die gar keinen Abfall zur Beseitigung erzeugen, sind Befreiungen vom Benutzungszwang zu gewähren (z.B. über kommunale Satzungen).

Änderungen an der GewAbfV sind durch den Landesgesetzgeber NRW nicht möglich, weil die GewAbfV Bundesrecht ist.

Gesetzesgrundlage:

Gewerbeabfallverordnung

Zu erwartender Effekt:

Unmittelbare (Abfallgebühren) und mittelbare (Verwaltungskosten) finanzielle Entlastungen bei den betroffenen Unternehmen; Entlastungen bei den Behörden.

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW

Vorschlag Nr. 17
<u>Bereich:</u> Öko-auditierte Betriebe (EMAS)
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Fehlende Anreize für Teilnahme am EMAS-System
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> EMAS fördern – Konsequente Deregulierung in der Modellregion OWL
<u>Problemstellung:</u> <p>OWL gehört zu den Regionen in NRW mit besonders vielen nach dem EMAS-System (Öko-Audit) validierten Unternehmen (im Folgenden: Organisationen). Mit der Teilnahme an diesem niveauvollen europäischen Umweltmanagementsystem (UMS) verpflichten sich die Organisationen nicht nur zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen, sondern sagen eine ständige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und der betrieblichen Umwelt-Organisation zu. Maßnahmen und Ziele werden regelmäßig auf ihre Einhaltung hin extern auditiert. Dies kommunizieren die teilnehmenden Organisationen mit der Umwelterklärung aktiv nach außen. Die teilnehmenden Organisationen versprechen sich ursprünglich von diesem weltweit einzigen Umweltmanagementsystem mit Rechtscharakter auch eine besondere Unterstützung durch Bund und Länder und ihren Ausführungsorganen. So waren sehr frühzeitig umfassende Deregulierungen in Aussicht gestellt worden, die bis heute auf Bundes- und NRW-Ebene nicht im erwarteten Umfang erfolgt sind. NRW hat im Jahr 2001 einen Erlass zur "Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug" verabschiedet. Damit setzt das Land die internationale UMS-Norm, die nur Basis für EMAS ist, auf die gleiche Ebene. Wirkliche Erleichterungen enthält der Erlass hingegen nicht, da der Ermessensspielraum der Behörden bei der Anerkennung der Daten aus der UMS-Zertifizierung und -Dokumentation relativ groß ist. In anderen Bundesländern sind hingegen weitergehende Umweltpakte, -allianzen o.ä. geschlossen worden.</p>
<u>Lösungsvorschlag:</u> <p>Das Land soll im Rahmen eines Umweltpaktes in der Modellregion OWL den Rahmen rechtlicher, den Verwaltungsvollzug und die Gebührengestaltung betreffender Erleichterungen für nachweislich nach EMAS validierte Organisationen voll ausschöpfen und erproben. Hierfür sind folgende Maßnahmen beispielhaft geeignet: Schaffung von Möglichkeiten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiräume bei der staatlichen Regelüberwachung und der Gestaltung der Gebühren • Freistellung von Anschluss- und Benutzungszwängen • Anerkennung der Eigenanalytik und Eigenüberwachung • Wegfall von Paralleluntersuchungen durch zugelassene Labors und Überwachungsbehörden • Vereinfachung des Nachweisverfahrens für Abfälle • Öffentlichkeitsbeteiligung bei BImSchG-Genehmigungsverfahren optional entfallen lassen oder zumindest vereinfachen

NRW soll sich darüber hinaus auf Bundesebene ausdrücklich und vehement für die rasche Umsetzung der seit langem geplanten EMAS-Priveligierungsverordnung oder eine Testphase in den „Innovationsregionen“ einsetzen, um im Bundesrecht Erleichterungen zu erreichen.

Gesetzesgrundlage:
verschiedene Umweltgesetze und -verordnungen

Zu erwartender Effekt:
weniger Doppelarbeit, höherer Anreiz, höhere EMAS-Teilnehmerzahlen, verbesserter Umweltschutz

Zuständig für die Umsetzung:
Land NRW

Vorschlag Nr. 18
<u>Bereich:</u> Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, werden als Eingriffe bewertet.
<u>Schlagwort für Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen, wenn eine Verbesserung von Natur und Landschaft erreicht wird
<u>Problemstellung:</u> In Einzelfällen werden bauliche und technische Maßnahmen (z. B. Gewässerrenaturierungen, Rückbau von Staustufen), die der Verbesserung von Natur und Landschaft dienen und die nicht als Folgemaßnahme für die Bewältigung von sonstigen Eingriffen anzusehen sind, als Eingriffe in den Naturhaushalt gesehen, für die Ausgleichsmaßnahmen zu leisten sind.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Bei Maßnahmen, die der Verbesserung von Natur und Landschaft dienen, werden keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Landschaftsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Anreiz für umweltverbessernde Maßnahmen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 19
<u>Bereich:</u> Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> UVPs bei Gewässerrenaturierung verzögern und verhindern unnötig Naturschutzmaßnahmen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf UVPs für Gewässerrenaturierungen
<u>Problemstellung:</u> Zur Zeit wird in einigen Kreisen beim naturnahen Umbau von Gewässern von den durchführenden Gemeinden eine kosten- und zeitaufwendige Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Dies führt in einem Kreis z. B. dazu, dass seit Beginn der Planungen im Jahr 1993 bis heute nur ein kurzer Teilabschnitt von 155 m von insgesamt 3000 m naturnah umgestaltet werden konnte. Nach dem UVP-Gesetz des Bundes vom 27. Juli 2001 ist bei Ausbaumaßnahmen von Gewässern die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes zu regeln (§ 3d des UVP-Gesetzes). Zur Zeit gibt es eine Umsetzung auf Landesebene noch nicht (nach vorliegenden Informationen lediglich einen nicht öffentlicher Referentenentwurf). Die Kreise und kreisfreien Städte verhalten sich daher zur Zeit unterschiedlich zu diesem Thema. Neben Städten und Gemeinden gibt es auch Fälle, wo private Unternehmen aufgrund eines Bauvorhabens auf einem Gelände mit naturfernem Gewässerverlauf die Möglichkeit haben, das Gewässer zu verlagern, wenn sie es naturnah gestalten. Auch hier greift je nach Kreis die Pflicht zur Durchführung einer UVP.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Da eine Gewässerrenaturierung von vornherein dem Naturschutz dient und außerdem durch § 31 Wasserhaushaltsgesetz, der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie der Richtlinie zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern die fachliche Prüfung und auch die Beteiligung der Verbände ausreichend gewährleistet wird, ist eine zusätzliche UVP nicht notwendig. Die nach § 3d UVP-Gesetz mögliche Maßgabe des Landesrechtes (zur Zeit im Referentenentwurf s.o.) sollte so gestaltet werden, dass Maßnahmen zur Renaturierung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> UVP-Gesetz vom 27.07.2001 (Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, Nr. 40 vom 2.08.2001) Noch zu vollziehende Umsetzung auf Länderebene im Landeswassergesetz oder Regelung per Erlass
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Zeit- und Kostenersparnis für Kommunen und private Bauträger, Erhöhung des Umfangs an Gewässerrenaturierungen mit positiven Effekten für die Gewässer und die ausführenden Bauunternehmen und Landschaftsbaufirmen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 20
<u>Bereich:</u> Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Zusätzlich zur örtlichen Gewerkschaft ist auch die Gewerkschaft auf Landesebene zu beteiligen, wenn Sonntagsarbeit bewilligt wird.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf die Beteiligung der Gewerkschaft auf Landesebene
<u>Problemstellung:</u> Nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligen. Nach Verwaltungsanweisung ist vor der Bewilligung die Vorlage einer Stellungnahme der Gewerkschaft auf Landesebene erforderlich. Durch die Einholung dieser Stellungnahme, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, verlängert sich regelmäßig die Bewilligung von typischerweise kurzfristig erforderlicher Sonn- und Freitagsarbeit.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Behörde sollte eigenständig unter Beteiligung der Betriebsparteien und der örtlichen Gewerkschaft in der Lage sein, die Notwendigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit unter angemessener Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer zu entscheiden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verfahrensbeschleunigung aufgrund reduzierter Vorlageverpflichtungen ggf. Kostenreduzierung
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 21
<u>Bereich:</u> Duale Berufsausbildung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Starre Regelung zu Klassengrößen in Berufsschulen erschwert ein orts- und betriebsnahes Schulangebot
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Flexiblere Handhabung (Kooperationen, fachübergreifende Beschulung, flexiblere Klassengrößen)
<u>Problemstellung:</u> Bei geringen Schülerzahlen im Bereich der Berufsschulbildung werden Berufsschulstandorte aufgegeben. Die Schüler werden in Bezirksfachklassen überregional zusammengefasst. Dies führt in ländlichen Gebieten sowohl zu einer Ausdünnung der Schulangebote als auch zu langen Fahrtzeiten der Auszubildenden sowie zu erheblichen Kosten. Angesichts der z.T. umfangreichen Fahrtzeiten stehen die Auszubildenden dem Ausbildungsbetrieb in geringem Umfang zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch bei Unterrichtsausfall. Schließlich geht der enge Kontakt zwischen den Ausbildungsbetrieben und den entfernt liegenden Schulen verloren. Besonderheiten eines Ausbildungsbetriebes können nicht mehr berücksichtigt werden. Zur Zeit wird jährlich von der Bezirksregierung die Verordnung zur Bezirksfachklassenregelung erstellt. Die Bezirksfachklassen werden fast immer an großen Zentren gebildet. Als Ausnahme von der verbindlichen Regelung in dieser Verordnung kann derzeit nur eine Einzelüberweisung von Schülern durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber bedarf der wohlwollenden Ermessensausübung der Bezirksregierung. Das generelle Problem wird hierdurch nicht gelöst. Vielfacher Wunsch sowohl der Ausbildungsbetriebe als auch der Auszubildenden, aber auch der betroffenen Schulträger und Schulen ist es, eine orts- und betriebsnahe Beschulung sicherzustellen. Vor allem bei der Einführung neuer Berufe, die im Regelfall im ersten Jahr von den Betrieben noch nicht so stark nachgefragt werden, bietet die Einrichtung einer ortsnahen Berufsschulklasse einen wichtigen Ausbildungsanreiz.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Durchbrechen der starren Regelungen zur Bildung von Bezirksfachklassen mittels Änderung der Bezirksfachklassenverordnung: <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen von Kooperationsvereinbarungen zwischen benachbarten Schulträgern ohne Genehmigungspflicht der Bezirksregierung. • Erhaltung wohn-/ausbildungsnaher Schulstandorte durch flexible Klassengrößen • Fachübergreifende Beschulung zwischen artverwandten Ausbildungsberufen in allgemeinbildenden Fächern (z.B. Politik, Fremdsprachen, Sport). Vor allem bei der Einführung neuer Ausbildungsberufe sind regelmäßig Klassen auch mit weniger als 16 Berufsschülern einzurichten, um über diesen Ausbildungsanreiz den Beruf in den Folgejahren in den Regionen weiter entwickeln zu können. Soweit erforderlich ist das v.g. Ziel durch Änderung des Schulverwaltungsgesetzes zu ermöglichen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Schulverwaltungsgesetz, Bezirksfachklassenverordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Erhaltung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in ländlichen Gebieten Gewährleistung einer betriebs- und ortsnahen Ausbildung
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 22
<u>Bereich:</u> Einrichtung neuer Bildungsgänge
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Einführung neuer Bildungsgänge macht ein langwieriges formelles Verfahren nötig.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens
<u>Problemstellung:</u> Zur Zeit erfolgt die Einrichtung neuer Bildungsgänge durch die Bezirksregierung in einem langwierigen formellen Verfahren gemäß eines Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Eine Vielzahl von Genehmigungsvoraussetzungen sind zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnis und Mindestzügigkeit • Ausreichender und geeigneter Schulraum • Erforderliche Finanzkraft des Schulträgers • Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen (andere Schule in zumutbarer Entfernung) Zu jedem einzelnen Punkt sind Stellungnahmen abzugeben. Die abschließende Entscheidung trifft die Bezirksregierung.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Durchbrechung der starren Regelungen zur Einrichtung neuer Bildungsgänge: <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen von Kooperationsvereinbarungen zwischen benachbarten Schulträgern • Änderung des § 8 Schulverwaltungsgesetz, Übertragung der Zuständigkeit für das Bildungsangebot auf die einzelnen Schulträger bzw. Berufskollegs in Abstimmung mit den Kammern In der häufigen Parallelität vollzeitschulischer Bildungsgänge und dualer Ausbildungsberufe müssen die Stellungnahmen der Kammern gleichberechtigt berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass sich keine Konflikte mit dualen Ausbildungsgängen ergeben. Die Bewertung erfolgt über die verantwortlichen Kammern.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Schulverwaltungsgesetz, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997
<u>Zu erwartender Effekt:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Verantwortung auf kommunaler Ebene • Schnellere Anpassung der Bildungsgänge an den regionalen Bedarf • Schnellere Anpassung der Entwicklung der Bildungsgänge an die geforderten Qualifikationen für Ausbildungsberufe
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 23
<u>Bereich:</u> Anerkennung von Ausbildungsbetrieben
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Eignung von Unternehmen als Ausbildungsbetrieb wird von der IHK geprüft, von der Bezirksregierung genehmigt.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Prüfung und Genehmigung aus einer Hand durch die IHK
<u>Problemstellung:</u> Die Industrie- und Handelskammern sind laut Berufsbildungsgesetz dafür zuständig, die Voraussetzungen der Unternehmen für den Einstieg in die Ausbildung zu prüfen. Dazu gehört neben der inhaltlichen und arbeitspädagogischen vor allem die so genannte fachliche Eignung. Diese ist dann gegeben, wenn in dem betroffenen Unternehmen ein Ausbilder mit dem qualifizierten Berufsabschluss beschäftigt ist, der in dem Unternehmen selbst ausgebildet werden soll. Da vor allem bei neuen Berufen oftmals kein „Vorläuferberuf“ existiert, muss in zahlreichen Fällen die so genannte fachliche Eignung nach § 76 Berufsbildungsgesetz zuerkannt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die hierfür zuständige Behörde (Bezirksregierung) immer dem gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer gefolgt ist. Durch diese unnötige bürokratische Regelung verzögert sich der Einstieg eines interessierten Unternehmens in vielen Fällen um mehrere Wochen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Industrie- und Handelskammern sollten auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes die fachliche Eignung direkt widerruflich zuerkennen und nicht nur wie bisher angehört werden. In Niedersachsen hat sich diese Verfahrensweise bereits bewährt.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 76 Abs. 1 – 3 Berufsbildungsgesetz
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verkürzung des Genehmigungsverfahrens für Unternehmen, die an einer Ausbildung interessiert sind Vermeidung von Doppelarbeit
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 24	
<u>Bereich:</u>	Gründung und Schutzrechte im Hochschulbereich
<u>Schlagwort Problemstellung:</u>	Landeshaushaltsordnung erschwert tlw. die Nutzung von Dienstertfindungen im Rahmen von Existenzgründungen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u>	Selbstverpflichtung der Hochschulen und des Finanzministeriums NRW sowie des Landesrechnungshofes
<u>Problemstellung:</u>	<p>Durch die Novellierung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) sind die Hochschulen in der Lage, alle an den Hochschulen gemachten Erfindungen in Anspruch zu nehmen, zur Erteilung eines Schutzrechtes anzumelden und einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Gleichzeitig verfolgen die Hochschulen das förderpolitische Ziel, hochschulnahe Existenzgründungen auf der Basis von Hochschulerfindungen zu unterstützen.</p> <p>Dadurch besteht nunmehr das rechtliche Spannungsverhältnis, dass die Hochschulen einerseits gemäß ArbNErfG ein freies Entscheidungsrecht haben, ob und mit welchem Umfang sie eine Inanspruchnahme erklären, andererseits aber gemäß LHO stets dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgen müssen. Selbst bei der Freigabe einer Hochschulerfindung zugunsten einer hochschulnahen Existenzgründung sind sie also dem Risiko ausgesetzt, dass ihnen „entgangene Einnahmen“ im Sinne der Landeshaushaltsordnung (LHO) seitens des Finanzministeriums bzw. des Landesrechnungshofes vorgehalten werden, da ohne wirtschaftliche Notwendigkeit auf potentielle Verwertungseinnahmen verzichtet wird. Auch bei einer Inanspruchnahme durch die Hochschule und nachfolgender existenzgründungsfreundlicher Kooperation mit Gründern (z. B. durch gestaffelte Einnahmenbeteiligung o.ä.) ist der Vorwurf im Grundsatz nicht ausgeräumt.</p>
<u>Lösungsvorschlag:</u>	<p>Die Hochschulen und das Finanzministerium sowie der Landesrechnungshof gehen eine Selbstverpflichtung ein: Sofern eine Hochschule im Zusammenhang mit einer Hochschulerfindung eine nachhaltige, hochschulnahe Existenzgründung durch finanzielle Erleichterungen unterstützen möchte, so soll sie durch die Vorgaben der LHO nicht beeinträchtigt sein. Sie wird dabei die finanziellen Aspekte im Spannungsfeld zwischen Eigenverwertungseinnahmen und Einnahmenverzicht zugunsten einer Existenzgründung sorgsam abwägen und eine vertretbare Lösung anstreben. Der Landesrechnungshof wird im Falle einer Prüfung potentiell entgangene Einnahmen nicht monieren.</p>
<u>Gesetzesgrundlage:</u>	Landeshaushaltsordnung (LHO)
<u>Zu erwartender Effekt:</u>	Verstärkter Anreiz zur Existenzgründung aus der Hochschule
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u>	Land NRW

Vorschlag Nr. 25
<u>Bereich:</u> Technologietransfer
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Hochschulangehörige, die in Transfereinrichtungen tätig werden, müssen dies in Einzelanträgen als Nebentätigkeit genehmigen lassen.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Ausweitung der Dienstaufgabe Technologietransfer auf hochschulnahe Transfereinrichtungen oder Erteilung pauschaler Nebentätigkeitsbewilligungen
<u>Problemstellung:</u> Im Land NRW zählt Technologietransfer zu den Dienstaufgaben nach dem Hochschulgesetz. Wenn Hochschulangehörige den Transfer im Rahmen ihrer Tätigkeiten <u>in</u> der Hochschule betreiben, gilt die Tätigkeit per se als Hauptamt. Wenn sie dieselbe Tätigkeit in einer hochschulnahen Transfereinrichtung betreiben, gilt dies per se als Nebentätigkeit. Die hochschulnahen Transfereinrichtungen werden jedoch eigens mit dem Ziel gegründet, den Transfer zu erleichtern und zu verbessern. Die Hochschulnebenstätigkeits-Verordnung (HNtVO) sieht die Genehmigung von Nebentätigkeiten nur im Einzelfall vor, nicht pauschal. Das führt dazu, dass die Übernahme von Aufträgen (Forschungsk Kooperationen) <u>vorab</u> und <u>in jedem Einzelfall</u> zu beantragen ist. Diese praxisfremde Verzögerung und Behinderung kann das Zustandekommen von Aufträgen verhindern oder unpraktikabel machen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Sondereinbarung zur Durchführung der HNtVO - Erlaubnis zur Erteilung pauschaler Nebentätigkeitsbewilligungen im Rahmen des Technologietransfers mit jährlicher Befristung.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Hochschulgesetz NRW, Hochschulnebenstätigkeits-Verordnung, VV zur HNtVO
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Erhöhter Anreiz für Hochschulangehörige, Technologietransfer zu betreiben
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 26
<u>Bereich:</u> Öffentlicher Personennahverkehr
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Bei der Fahrzeugförderung, Erteilung von Linienkonzessionen sowie Zuschüssen für Ausbildungsverkehr sind Mehrfachprüfungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen vorgeschrieben.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Vermeidung von Mehrfachprüfungen
<u>Problemstellung:</u> Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zeichnet sich NRW durch eine starke Zersplitterung der Zuständigkeiten aus. So ist z. B. die Bezirksregierung für die Erteilung von Linienkonzessionen und Angelegenheiten des Schülerverkehrs gemäß Personenbeförderungsgesetz des Bundes zuständig. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie teilweise auch kreisangehörige Städte (solche mit eigenen Verkehrsunternehmen) sind für die Organisation und Planung des Busverkehrs sowie teilweise die Weitergabe von Landesfördermitteln (z. B. Fahrzeugförderung) zuständig. In anderen Bundesländern sind diese Zuständigkeiten bereits gestrafft (so sind in Baden Württemberg z. B. die Landkreise und kreisfreien Städte auch für die Erteilung der Linienkonzessionen zuständig).
<u>Lösungsvorschlag:</u> Durch die Übertragung der Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde für die Linienkonzessionen gemäß § 11 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie diejenige für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a PBefG auf die Kreise als Aufgabenträger könnte schon eine erhebliche Straffung und Vereinfachung der Verfahren eintreten. Jeder Konzessionsantrag wird heute durch die Aufgabenträger inhaltlich auf Konformität mit dem Nahverkehrsplan überprüft, um ggf. eine Stellungnahme abzugeben. Außerdem wäre es sinnvoll, das Verfahren für die ÖPNV-Fahrzeugförderung gemäß § 13 ÖPNV-Gesetz NRW zu vereinfachen. Durch klare und einfache Regelungen würde eine Menge an Abstimmungsnotwendigkeiten vermieden. Durch die Beschleunigung des Prozesses erhielten die Aufgabenträger verbesserte Planungsmöglichkeiten.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 11 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 45 a PBefG, Verwaltungsvorschriften des Landes NRW (VV zu § 13 ÖPNV-Gesetz NRW)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verfahrensvereinfachung, verringerte Abstimmungsnotwendigkeit zwischen Behörden, Transparenz der Zahlungsflüsse (zur Beurteilung von auszugleichenden Defiziten unerlässlich).
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Sondervotum: Der Vorschlag wird von der Bezirksregierung Detmold nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 27
<u>Bereich:</u> Schienenpersonennahverkehr
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Vielzahl von Förderprogrammen mit eigenen Richtlinien erschwert einen problemlösungsorientierten Mitteleinsatz.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Strafung von Fördermöglichkeiten
<u>Problemstellung:</u> Die Zahl der unterschiedlichen Förderprogramme im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist in NRW ebenfalls erheblich. Teilweise kommt es zu Überschneidungen oder Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen den Programmen. Die Zahl der Förderprogramme führt neben dem hohen Verwaltungsaufwand zu einem nicht effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel (Mitnahmeeffekt, Ausrichtung der Unternehmen nicht auf die Endkunden sondern auf die Fördermittelgeber ...).
<u>Lösungsvorschlag:</u> Durch die Zusammenführung der Verbundförderung gem. § 14 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW und der sog. Aufgabenträgerpauschale im SPNV gem. § 14 Abs. 2 könnte ein erheblich effizienterer Mitteleinsatz erreicht werden. Durch die zu schaffende Möglichkeit, ggfs. in einem Jahr nicht benötigte Mittel gem. § 11 ÖPNV-Gesetz NRW auch ausdrücklich für investive Maßnahmen einzusetzen, und die Auflockerung des Jährlichkeitsprinzips könnte hier ein sinnvoller Einsatz zur Verbesserung der Infrastruktur (und Ersatz für weggefallene Landesmittel) erreicht werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> §§ 11, 13 und 14 ÖPNV-Gesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Verfahrensvereinfachung, effizienterer Fördermitteleinsatz, bessere Steuerungsmöglichkeiten
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 28
<u>Bereich:</u> Anmeldung von Fahrzeugen des Personentransports und Genehmigungen für Güterkraftverkehr
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Enge Vorgaben bei der Geltungsdauer von Nachweisen
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Lockerung der behördlichen Genehmigungspraxis und Erweiterung der Geltungsdauer
<u>Problemstellung:</u> Bei der Anmeldung von Fahrzeugen zum Personentransport müssen zahlreiche Nachweise vorgelegt werden. Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein. Wird die Zulassung eines weiteren Fahrzeugs beantragt, müssen vielfach neue Nachweise beigebracht werden. Die gleiche Problematik ergibt sich im gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht. Hierzu benötigt der Unternehmer eine nationale Erlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Der Antragsteller muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV) dem Antrag zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts, der Gemeinde sowie der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft beifügen. Diese Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Bei Verzögerungen (z. B. Prüfungszeugnis) müssen die Antragsteller die o.g. Nachweise wegen der kurzen Geltungsdauer neu besorgen.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Die Nachweise für die Anmeldung von Fahrzeugen des Personentransports und für Genehmigungen im Güterkraftverkehr sollten von der genehmigenden Behörde für die Dauer von Monaten anerkannt werden.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV). § 49 Personenbeförderungsgesetz (PersBefG)
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Beschleunigtes und vereinfachtes Genehmigungsverfahren Weniger Aufwand für die antragstellenden Unternehmen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 29
<u>Bereich:</u> Aufgabenüberschneidung der Kataster- u. Grundbuchämter
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Nicht notwendige Überschneidung der Aufgaben zwischen Katasterämtern und Grundbuchämtern führt zu Mehraufwand und ist nicht kundenfreundlich
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Zusammenfassung von Grundbuch und Kataster bei den Kreisen und kreisfreien Städten
<u>Problemstellung:</u> Die Aufgaben von Kataster- und Grundbuchämtern überschneiden sich in wesentlichen Bereichen, da gleiche Daten von großem Umfang vorgehalten und bearbeitet sowie Auskünfte erteilt werden. Dieses Verfahren ist sowohl mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden als auch wenig kundenfreundlich.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Mit der Digitalisierung der Grundbuchdaten durch das System Solum Star ist ein erster Schritt für eine Optimierung geschaffen worden. Dieses System sollte zügig in der Modellregion OstWestfalenLippe eingeführt werden. Bei einer Zusammenfassung würde der Abstimmungs- und Bearbeitungsaufwand zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuchamt hinsichtlich der Grundstücksdaten entfallen, da auf die vollständigen und aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters zurückgegriffen werden könnte. Umgekehrt würde auch der Pflegeaufwand beim Liegenschaftskataster verringert, der durch ständiges Aktualisieren von Eigentümerwechseln etc. entsteht. Bei den von den Grundbuchämtern der Amtsgerichte wahrgenommenen Aufgaben handelt es sich überwiegend um Verwaltungsaufgaben, die aufgrund der Nähe zur Vermessung bei den Vermessungs- und Katasterämtern angesiedelt werden sollten.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Vermessungs- und Katastergesetz NRW, Grundbuchordnung, Grundbuchverfügung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Beschleunigungen für alle Nutzer der Katasternachweise und des Grundbuches, Kosteneinsparung bei der Führung der Werke, Zeiteinsparung bei der Einsichtnahme durch Nutzer (Privat, Ingenieure, Notare etc.)
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 30
<u>Bereich:</u> Gebäudeeinmessungspflicht nach dem Vermessungs-/Katastergesetz
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Hohe Kosten durch die Pflicht zur Einmessung von Gebäuden
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Möglichkeit zum Verzicht auf die Einmessung im ländlichen Bereich und in Gewerbe- und Industriegebieten oder durch Absteckung des Gebäudes durch einen Vermessungsingenieur
<u>Problemstellung:</u> Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes besteht die Verpflichtung, ein Gebäude nach Fertigstellung für das Liegenschaftskataster einmessen zu lassen. Dies ist mit hohen Kosten für die Eigentümer verbunden. In dicht besiedelten Gebieten ist diese Vorgehensweise notwendig, da selbst kleine Abweichungen von den Bauplänen zu Problemen führen können (z. B. Nachbarstreitigkeiten). Auch für die Führung des Grundbuchs und die Planungssicherheit der Kommunen ist eine genaue Eintragung im Liegenschaftskataster erforderlich. In weniger dicht besiedelten Gebieten sowie in Gewerbe- und Industriegebieten ist der Aufwand für die Einmessung jedoch unverhältnismäßig.
<u>Lösungsvorschlag:</u> In ländlichen Bereichen sowie in Gewerbe- und Industriegebieten kann von der Gebäudeeinmessungspflicht abgesehen werden. Dies könnte durch die Gewährung eines Ermessensspielraums für die Kommunen bei der Umsetzung der Einmessung im Einzelfall geschehen. Zudem könnten Gebiete im Flächennutzungsplan festgelegt werden, in denen keine Einmessung erforderlich ist. Alternativ könnten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters die Ergebnisse der Absteckung des Gebäudes mit den aus der Ausführungsplanung entnommenen Maßen für den Außenputz, den Klinker oder das Wärmeverbundsystem rechnerisch kombiniert werden. Hierbei müsste die Genauigkeit der Absteckung – die auch im Sinne des Bauherrn ist – gewährleistet sein (z. B. Durchführung durch einen Vermessungsingenieur oder Einführung eines Fachkundenachweises für Architekten/Bauingenieure). Damit wäre das Gebäude mit einem geringen Mehraufwand gegenüber der ohnehin erforderlichen Absteckung zeitnah und hinreichend genau in der Liegenschaftskarte nachgewiesen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> Vermessungs- und Katastergesetz NRW, Landesplanungsgesetz, Landesbauordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Finanzielle Entlastung und höhere Akzeptanz bei Bürgern und Unternehmen Entlastung der Katasterämter Zeitnaher, ausreichend genauer Nachweis der Gebäude in der Liegenschaftskarte
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 31
<u>Bereich:</u> Abnahmemessungen nach der Technischen Anleitung Lärm
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Nichtberücksichtigung des Messabschlags gem. Nr. 6.9 TA Lärm bei sog. Abnahmemessungen nach Genehmigungsverfahren in NRW infolge eines Erlasses des MUNLV NRW
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Aufhebung eines entsprechenden Erlasses des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums (MUNLV NRW) und Anpassung der behördlichen Praxis in NRW an die Rechtsprechung
<u>Problemstellung:</u> <p>Die Messung und Beurteilung von Geräuschimmissionen gewerblicher und industrieller Anlagen richtet sich nach der Technischen Anleitung Lärm – TA Lärm – aus dem Jahr 1998. Die TA Lärm ist ein für die industrielle und gewerbliche Wirtschaft äußerst wichtiges umweltrechtliches Regelwerk, anhand derer sich die Genehmigungsfähigkeit bzw. die Genehmigungskonformität von Anlagen in schalltechnischer Sicht beurteilt. Anlagen müssen danach in ihrer Umgebung am „maßgeblichen Immissionsort“ einen Immissionswert einhalten, dessen Höhe sich nach der Schutzwürdigkeit der Umgebung richtet.</p> <p>Die Vorgängerregelung, die alte TA Lärm aus dem Jahre 1968, sah die Einhaltung bestimmter Immissionswerte immer bezogen auf <u>einzelne Anlagen</u> vor; andere Anlagen blieben dabei unberücksichtigt. Synergieeffekte wurden dadurch mehr oder weniger systematisch ausgeblendet. Die neue TA Lärm sieht demgegenüber eine sog. „akzeptorbezogene“ Betrachtungsweise vor. Der Immissionswert ist durch alle Anlagen <u>gemeinsam</u> einzuhalten, die auf den Immissionsort schalltechnisch einwirken. Dieser Systemwechsel hätte eigentlich zu einer Erhöhung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm führen müssen, denn wenn alle Anlagen gemeinsam betrachtet werden, ist der (Gesamt-) Immissionswert naturgemäß höher als bei der Betrachtung einzelner Anlagen. Eine den Gegebenheiten Rechnung tragende, moderate Erhöhung der Immissionswerte der TA Lärm wäre zwar konsequent gewesen und ist auch erwogen worden, war aber politisch nicht durchsetzbar.</p> <p>Statt dessen wurde der aus der alten TA Lärm (1968) bekannte Messabschlag bei Überwachungsmessungen auch in der neuen TA Lärm beibehalten, obwohl er rein messtechnisch heute wohl nicht mehr zum Ausgleich von Unsicherheiten gerechtfertigt wäre. Nach Nr. 6.9 TA Lärm (1998) ist mithin nach wie vor bei Überwachungsmessungen ein Messabschlag von 3 dB/A abzuziehen, und erst der so reduzierte Wert ist mit dem zulässigen Immissionswert zu vergleichen.</p> <p>Dies zeigt, dass dem Messabschlag heute eine „industriepolitische“ Bedeutung als Kompensation der „akzeptorbezogenen“ Betrachtungsweise zukommt, die bei der Neuregelung der TA Lärm allen Beteiligten bewusst war. Schalltechnisch betrachtet, kommen die 3 dB/A Messabschlag einer Halbierung des gemessenen Werts gleich. Diese Kompensation muss aus der Sicht der Wirtschaft ebenso verlässlich sein wie die „akzeptorbezogene“ Betrachtungsweise, die eine Kompensation erst erforderlich macht.</p>

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium (MUNLV) steht auf dem Standpunkt, der Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm dürfe bei sog. „Abnahmemessungen“ nicht in Abzug gebracht werden. „Abnahmemessungen“ sollen diejenigen Messungen sein, die nach der erstmaligen oder geänderten Inbetriebnahme von Anlagen durchzuführen sind (§ 28 Nr. 1, § 26 BImSchG). Begründet wird die Nichtberücksichtigung des Messabschlags mit einer angeblichen Beweislastverteilung, wonach der Anlagenbetreiber nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen habe, dass die im Genehmigungsverfahren vorgelegte Prognose richtig sei. Dies könne nur ohne den Messabschlag geschehen.

Dieser Rechtsstandpunkt des MUNLV NRW ist falsch und bedeutet faktisch eine gravierende Benachteiligung der Anlagenbetreiber in NRW gegenüber anderen Bundesländern, die diesen falschen Rechtsstandpunkt nicht teilen (z.B. Baden-Württemberg oder Hessen). „Abnahmemessungen“ gibt es immissionsschutzrechtlich nämlich nicht. Das Immissionsschutzrecht unterscheidet lediglich zwischen der Darlegung von Genehmigungsvoraussetzungen durch Prognosen (schalltechnische Berechnungen, naturgemäß ohne Messabschlag) und Messungen. Auch das „Beweislastargument“ des MUNLV trifft nicht zu, denn eine „Beweislast“ gibt es im Genehmigungsverfahren als Verwaltungsverfahren mit Amtsermittlungsgrundsatz ohnehin nicht, und die Darlegungslast des Antragstellers im Genehmigungsverfahren endet mit der Genehmigungserteilung. Die sog. „Abnahmemessungen“ werden zudem auf derselben Rechtsgrundlage (§§ 28, 26 BImSchG) angeordnet wie die späteren Überwachungsmessungen, bei denen der Messabschlag unstreitig ist.

Schon zur alten TA Lärm war in der Rechtsprechung geklärt, dass der Bewertungsmaßstab in der TA Lärm nicht dadurch verschoben werden darf, dass ein vorgesehener Messabschlag unberücksichtigt bleibt (BVerwG, UPR 1997, 103). Das gilt nach der neuen TA Lärm noch genauso, wie mindestens zwei obergerichtlichen Entscheidungen zur neuen TA Lärm schon entnommen werden kann (OVG Münster, NVwZ 1999, 1360 und VGH Kassel, Beschluss vom 22.11.2000 – 4 TZ 3600/00).

Dennoch ist das MUNLV NRW bisher nicht von seinem Standpunkt abgerückt und benachteiligt damit die Anlagenbetreiber in NRW weiterhin gegenüber den Anlagenbetreibern in anderen Bundesländern (vgl. z.B. MUNLV, Erlass vom 06.02.2002 – IV-4-875/2-26739). In den Fällen der sog. „Abnahmemessung“ wird den Anlagenbetreibern damit ohne bundesrechtliche Vorgabe ein landesweit für NRW geltender Sonderstandard zugemutet. Die Anlage muss dadurch insgesamt 3 dB/A „leiser“ sein als bundesrechtlich erforderlich. Diese wirtschaftlich sehr weitreichende Forderung wird in NRW ohne gesetzliche Grundlage allein aufgrund einer unzutreffenden Auslegung der TA Lärm als Verwaltungsvorschrift des Bundes erhoben.

Die Immissionsschutzbehörden vor Ort sehen das Problem und vollziehen die Ansicht des MUNLV in NRW bisher in vielen Fällen, in denen es auf die Berücksichtigung des Messabschlags ankäme, nur zögerlich. Man sieht, dass die Erlasslage NRW eine gravierende Benachteiligung bedeutet und kennt die Unsicherheiten, die mit der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern verbunden sind. Das Risiko einer für die Behörden nachteiligen weiteren verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist den Behörden vor Ort offenbar bewusst. Diese unbefriedigende und für die Wirtschaft wenig verlässliche Situation kann nicht dauerhaft – bis zu einer evtl. weiteren obergerichtlichen Entscheidung für NRW – aufrechterhalten bleiben.

Lösungsvorschlag:

Das MUNLV NRW sollte einen Messabschlag bei der sog. „Abnahmemessung“ berücksichtigen, der Rechtsprechung folgen und die Erlasslage in NRW – bzw. testweise in OWL – ändern.

Diese Forderung entspricht dem Düsseldorfer Signal, nach dem im nordrhein-westfälischen Landesrecht keine höheren Standards als auf Bundesebene bzw. als in anderen Bundesländern gelten sollen.

Gesetzesgrundlage:

Technische Anleitung Lärm

Zu erwartender Effekt:

Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber und die Behörden vor Ort durch eine Ausrichtung der Verwaltungspraxis in NRW an der Rechtsprechung, keine zusätzliche Belastung der Anlagenbetreiber durch einen NRW-Sonderstandard

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW

Vorschlag Nr. 32
<u>Bereich:</u> Überprüfungen nach der Technischen Prüfverordnung
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Sachkundige Meister dürfen seit 2004 technische Anlagen nicht mehr prüfen.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Gleichstellung von staatlich anerkannten Sachverständigen und Sachkundigen
<u>Problemstellung:</u> Nach der Novellierung des § 2 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) im Jahr 2000 müssen spätestens ab 2004 die technischen Anlagen und Einrichtungen (u. a. Lüftungs- und Sicherheitsbeleuchtungsanlagen) gemäß einer erläuternden Anlage zu § 2 TPrüfVO von staatlich anerkannten Sachverständigen im Abstand von drei Jahren geprüft werden. Als „staatlich anerkannt“ gelten nach dieser Anlage Sachverständige verschiedener Bereiche wie z. B. Personen der technischen Überwachungsvereine (TÜV), die nunmehr zwingend von den betroffenen Unternehmen zur Prüfung ihrer Anlagen zu beauftragen sind. Bislang war die Prüfung auch durch andere sachkundige Personen (z. B. Meister) möglich. Dadurch erhöhen sich Kosten und Aufwand dieser wiederkehrenden Prüfungsmaßnahmen erheblich.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Auf die Verpflichtung, bestimmte Prüfungen nur durch Sachverständige durchführen zu lassen, sollte verzichtet werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Anlagen nicht durch die gleichen Sachkundigen überprüft werden, die sie auch eingebaut haben. Die Betreiber sollen stärker in die Pflicht genommen werden und aufgrund ihrer eigenen Abschätzung des Gefahrenpotentials entscheiden, ob sie einen Sachverständigen oder Sachkundigen einschalten. <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall des Anhangs zu § 2 TPrüfVO und Streichen der Wörter „nach Maßgabe des Anhangs“ im Text des § 2 TPrüfVO. • Streichen der Wörter "bis zum 31.12.2003" in den Übergangsvorschriften II Absatz 3 (letzter Satz)
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 2 Technische Prüfverordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Kostenreduzierung bei Unternehmen
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 33
<u>Bereich:</u> Anforderungen an Werkfeuerwehren
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Erfordernis der Hauptamtlichkeit und Werkzugehörigkeit ist teilweise unnötig und mit hohen Kosten verbunden.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Verzicht auf Hauptamtlichkeit und Werkzugehörigkeit
<u>Problemstellung:</u> <p>Im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wird im § 15 Abs. 1 der Begriff „Werkfeuerwehr“ definiert. Demnach sind Werkfeuerwehren staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Der Begriff „Betriebsfeuerwehr“ wurde mit der Novellierung 1998 gestrichen. Weiterhin wird gefordert, dass die Kräfte der Werkfeuerwehr in der Regel hauptamtlich sind. Nach Abs. 2 der Vorschrift müssen die Angehörigen der Werkfeuerwehren Werksangehörige sein.</p> <p>Das Erfordernis der Hauptamtlichkeit bedeutet, dass Betriebe die Möglichkeit der nebenamtlichen Werkfeuerwehrleute, die aus dem Betrieb bis zur Novellierung 1998 rekrutiert werden konnten, nur noch in Ausnahmefällen wahrnehmen können. Eine Übertragung auf ein Dienstleistungsunternehmen ist durch die Forderung des Abs. 2 ausgeschlossen.</p> <p>Diese engen Anforderungen gibt es im Vergleich mit allen anderen Landesbrandschutzgesetzen und Werkfeuerwehrverordnungen anderer Bundesländer ausschließlich in NRW.</p> <p>Ein laufendes Verfahren verdeutlicht die Auswirkungen der nordrhein-westfälischen Rechtslage. Nur über ein für die Firma teures Gutachten konnte seitens der Bezirksregierung von der Forderung der hauptamtlichen Kräfte Abstand genommen werden. Es wird dem gemäß die Hauptamtlichkeit nur noch für den Leiter und seinen Stellvertreter gefordert. Da die Fa. in den Nebenschichten weniger Personal beschäftigt, als sie für die personelle Ausstattung der Werkfeuerwehr vorzuhalten hat, kann sie ohne Einstellung zusätzlichen Personals die Forderungen nicht erfüllen. Die Möglichkeit einen Dienstleister zu beauftragen sind wie oben dargelegt nicht möglich.</p> <p>Praktische Folge dieser restriktiven Gesetzgebung ist in OWL, dass bisher nach einer Überprüfung einer Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung Detmold diese entweder aufgelöst worden ist oder aber mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand schrittweise an die Forderungen der geltenden Gesetzeslage herangeführt wird. Objektiv betrachtet verbessert sich dadurch zwar quantitativ die personelle Ausstattung der Werkfeuerwehr, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit oder die Schadenshöhe im Ereignisfall ist dagegen nicht zu erkennen.</p>

Lösungsvorschlag:

Rückführung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der personellen, auf die früher geltenden Regelungen – bedarfsorientierte und gefahrenpotenzialabhängige Festlegung des Personals. Zulassung von Dienstleistern zur Gefahrenabwehr. Das Gesetz wird folgendermaßen geändert:

- Streichung des letzten Teiles des § 15 Abs. 1 Satz 2 „ ..., die in der Regel aus hauptamtlichen Kräften besteht.
- Umformulierung des § 15 Abs. 2 Satz 1 „Die Angehörigen der Werkfeuerwehr sollten Werksangehörige sein.“ (statt müssen)

Gesetzesgrundlage:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NRW vom 10. Februar 1998

Zu erwartender Effekt:

1. Teilweise Beibehaltung bestehender bewährter Werkfeuerwehren möglich
2. Kostenreduzierung bei anzuordnenden Werkfeuerwehren bei vergleichbarem Sicherheitsniveau

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW

Vorschlag Nr. 34
<u>Bereich:</u> Abschuss von Ringeltauben in der Schonzeit
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Große Schäden für die Landwirtschaft durch Ringeltauben. Die Erteilung einer Abschussgenehmigung erfordert Einzelanträge der Landwirte und Gutachten.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Allgemeine Schonzeitaufhebung für bestimmte Gebiete anstelle der einzelfallbezogenen Abschussgenehmigung
<u>Problemstellung:</u> <p>Ringeltauben verursachen durch Fraß bzw. Verkotung regelmäßig erhebliche Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen. Bis 2001 konnte den Schäden durch die Bejagung der Ringeltauben ab dem 1. August Einhalt geboten werden. Mit der Neufassung der Bundesjagdzeitenverordnung in Anpassung an die EU-Vogelschutzrichtlinie wurde die Bejagung auf die Zeit vom 1. November bis 20. Februar verkürzt. Gleichwohl kommt eine präventive Aufhebung der Schonzeit bei besonderer Disposition (z. B. hohes Wildaufkommen und besondere Gefährdung bestimmter Kulturen) in Frage. Grundlage für Schonzeitaufhebungen ist der § 22 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Landesjagdgesetz (LJG-NRW). Gemäß § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die obere Jagdbehörde – das Landesamt für Ernährung und Jagd NRW – Schonzeiten für ein bestimmtes Gebiet und für einen bestimmten Zeitraum aufheben, um übermäßige Wildschäden zu vermeiden. Von dieser Möglichkeit ist in den letzten beiden Jahren rege Gebrauch gemacht worden, da die Ringeltaubenbestände recht hoch und die zu erwartenden Wildschäden allein in Westfalen Lippe auf ca. 2 Mio. € geschätzt werden. Bei der derzeitigen Handhabung besteht das Problem, dass die Schonzeitaufhebung als Einzelfallverfahren von der oberen Jagdbehörde genehmigt wird. Dabei stellt der betroffene Landwirt einen Antrag auf Schonzeitaufhebung für Ringeltauben an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Die Kammer beteiligt den Kreisjagdberater und schickt eine einzelfallbezogene gutachterliche Stellungnahme (inkl. der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der möglichen Schäden) als Antrag an die obere Jagdbehörde und übersendet eine Durchschrift an die untere Jagdbehörde. Die obere Jagdbehörde prüft und entscheidet den Antrag auf Schonzeitaufhebung und teilt der zuständigen Kreisstelle sowie der unteren Jagdbehörde die Entscheidung / Genehmigung der Schonzeitaufhebung mit. Die Kreisstelle informiert die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sowie die Jagdausübungsberechtigten.</p>

Lösungsvorschlag:

Nach zwei Jahren Erprobung der Praxis der Schonzeitaufhebung sind die besonders schadensträchtigen Gebiete, die Ringeltaubenbestände in den Gebieten sowie die zu erwartenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen weitestgehend bekannt. Daher sollte von dem Verfahren der einzelfallbezogenen Schonzeitaufhebung zwecks Verwaltungsvereinfachung abgerückt werden und durch Erlass zur Rechtsauslegung des § 24 (2) LjG – NRW „nach Art einer Allgemeinverfügung“ eine allgemeine Schonzeitaufhebung für die schadensträchtigen Gebiete in OWL verfügt werden. Dies schließt für bestimmte Gebiete ein einzelfallbezogenes Prüfverfahren nicht aus.

Erlass des MUNLV zu § 24(2) LjG-NRW mit Definition der Gebietskulisse in OWL zur allgemeinen Schonzeitaufhebung für Ringeltauben

Gesetzesgrundlage:

§ 24 (2) Landesjagdgesetz -NRW

Zu erwartender Effekt:

Entlastung der betroffenen Landwirte
Kostenreduzierung für die Verwaltung und Verwaltungsvereinfachung (Minden-Lübbecke: ca. 80 bis 100 einzelfallbezogene Gutachten jährlich)

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW

Sondervotum: Der Vorschlag wird von der Bezirkskonferenz Naturschutz OWL nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 35
<u>Bereich:</u> Videokonferenzen bei finanzgerichtlichen Verfahren
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Lange Wege zum Finanzgericht Münster sind Aufwand für Unternehmen, Bürger und Finanzämter aus OWL.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Beschaffung der technischen Ausstattung zur Durchführung von Videokonferenzen in den Finanzämtern OWLs
<u>Problemstellung:</u> Um bei Terminen beim Finanzgericht Münster zu erscheinen, müssen Bürger, Unternehmer und Mitarbeiter der Finanzämter in OWL lange Wege in Kauf nehmen, die mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind. Seit kurzem sind die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass zeit- und kostensparende Videokonferenzen zwischen dem Finanzgericht Münster und den ostwestfälischen Finanzämtern sowie den Steuerpflichtigen stattfinden können. Hierzu fehlt es jedoch derzeit an der erforderlichen Ausstattung der Finanzämter.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Beschaffung eines geeigneten Rechners und einer Videokamera pro Finanzamt, um Videokonferenzen durchführen zu können
<u>Gesetzesgrundlage:</u> § 91 a Finanzgerichtsordnung, Haushaltsgesetz NRW
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Einsparung erheblicher Reisezeiten und Kosten bei Bürgern, Unternehmen und Finanzbehörden.
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Vorschlag Nr. 36
<u>Bereich:</u> Protokollierung im Eildienstverfahren an Gerichten
<u>Schlagwort Problemstellung:</u> Die Rufbereitschaft von Sekretariatskräften außerhalb der Dienstzeiten sowie an Feiertagen und Wochenenden verursacht hohe Kosten.
<u>Schlagwort Lösungsvorschlag:</u> Nutzung von UMTS für digitales Diktieren; dazu den Ausbau schneller Datenübertragungsnetze im Bereich der Modellregion OWL vorziehen.
<u>Problemstellung:</u> Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen umfassenden Eildienstbereitschaft müssen Richter außerhalb von Dienstzeiten und an Feiertagen oder Wochenenden regelmäßig Anhörungen protokollieren oder Entscheidungen (u. a. nach Psychiatriegesetz) diktieren. Dazu sind mit hohem Kostenaufwand Schreibkräfte an allen Amtsgerichten in Rufbereitschaft zu halten. Dies gilt sinngemäß auch für Rechtsanwälte oder jeden, der außerhalb regelmäßiger Arbeitszeit Diktate schreiben lassen muss.
<u>Lösungsvorschlag:</u> Ausbau und Nutzung schneller UMTS Netze mit zur Diktataufnahme geeigneten Handys. Dies würde die Einrichtung von zentralen Schreibpools ermöglichen, die alle Schreibarbeiten erledigen und fertige Texte entweder zum Handy/Laptop zurücksenden oder auf Faxgeräte übertragen. Zugleich wären die Netze für die Übertragung von sonstigen Dateien, Übersichten etc. auf PDA's oder Laptop's unterwegs geeignet. Hierdurch würden die Voraussetzungen für ein Projekt des „Justizmodells OWL“ geschaffen.
<u>Gesetzesgrundlage:</u> . / .
<u>Zu erwartender Effekt:</u> Fühlbare Einsparung durch die Bildung von Schreibpools. Schnelle Datenübertragung an jede Stelle außerhalb regelmäßiger Büroumgebung
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u> Land NRW

Bürokratieabbaugesetz OWL

Durch das Bürokratieabbaugesetz OWL (GVBl. NRW. S. 134), das am 19. April 2004 in Kraft getreten ist, werden in der Modellregion OstWestfalenLippe befristet für drei Jahre ausgewählte Landesvorschriften außer Kraft gesetzt und Maßnahmen im Verwaltungsvollzug umgesetzt. Hierdurch wird getestet, ob sich die Änderungen nach Ablauf der Modellphase für die landesweite Übertragung eignen.

Das Gesetz geht zurück auf das Memorandum mit Vorschlägen zum Bürokratieabbau auf Landes- und Bundesebene, das die OWL Marketing GmbH im März 2003 Vertretern der Landes- und Bundesregierung überreicht hat.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Experimentierklauseln

1. Gründung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL
2. Anzeige- statt Genehmigung für Änderungen des Gebietsentwicklungsplans
3. Erleichterung bei der Erweiterung von Unternehmen mit einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße
4. Erleichterte Beschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen an Landes- und Kreisstraßen
5. Einfachere Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie des Forschungstransfers in hochschulnahen Einrichtungen
6. Erleichterter Zugriff auf das Liegenschaftskataster für Notare
7. Aussetzen des Widerspruchsverfahrens im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht

Maßnahmen im Verwaltungsvollzug

8. Schnellere Zustimmung der oberen Bauaufsicht bei Außenbereichsvorhaben
9. Erleichterte Bedingungen für die Nutzung von Dienstleistungen aus der Hochschule für Existenzgründungen
10. Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten der Gerichte (Justizmodell OWL)
11. Erleichterte Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen
12. Einführung einer budgetorientierten Wohnraumförderung

1. Gründung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL

Die Staatlichen Umweltämter und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie Teile der Bezirksregierung wurden zusammengelegt. Behördensitz des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz ist Detmold. Das Amt ist weiterhin auch in den bisherigen Dienststellen in Bielefeld, Minden und Paderborn untergebracht. Durch zentrale Anlaufstellen für Genehmigungen und Serviceangebote (Bürgerbüros) an jedem Standort werden die Kundenorientierung verbessert und die Verfahrenslaufzeiten verkürzt.

Abweichung von § 9 Landesorganisationsgesetz, (§ 3 Nr. 1 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL

Tel.: 05231/703-0, E-Mail: poststelle@stafua-owl.nrw.de, www.stafua-owl.nrw.de

2. Anzeige- statt Genehmigung für Änderungen des Gebietsentwicklungsplans

Änderungen des Gebietsentwicklungsplans müssen nicht mehr wie bisher von der Landesplanungsbehörde genehmigt werden. Die Bezirksplanungsbehörde zeigt sie lediglich bei der Landesplanungsbehörde an. Wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Anzeige Einwendungen gemacht hat, gelten die Änderungen als genehmigt.

Abweichung von § 16 Abs. 1 LandesplanungG, (§ 3 Nr. 2 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Bezirksregierung Detmold, Dr. Christian Winsel

Tel.: 05231/71-6301, E-Mail: christian.winsel@brdt.nrw.de

3. Erleichterung bei der Erweiterung von Unternehmen mit einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße

Für die Erweiterung eines Unternehmens mit einer Zufahrt zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf die Baugenehmigung der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Frist zur Erteilung dieser Zustimmung wird von zwei Monaten auf einen Monat verkürzt. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Abweichung von § 25 Abs. 2 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW
(§ 3 Nr. 3 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Niederlassung Bielefeld, Birgit Husemann,

Tel.: 0521/1082-194, E-Mail: birgit.husemann@muenster.strassen.nrw.de

Niederlassung Minden, Wolfgang Kindermann,

Tel.: 0571/9456-266, E-Mail: wolfgang.kindermann@muenster.strassen.nrw.de

Niederlassung Paderborn, Reinhard Stiller,

Tel.: 05251/692-145, E-Mail: reinhard.stiller@muenster.strassen.nrw.de

4. Erleichterte Beschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen an Landes- und Kreisstraßen

Unternehmen erhalten im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung, nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen, wenn dadurch eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Die Ausschilderungsmöglichkeiten für Unternehmen werden somit erweitert.

Abweichung von § 28 Abs. 1 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW
(§ 3 Nr. 3 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Niederlassung Bielefeld, Birgit Husemann,

Tel.: 0521/1082-194, E-Mail: birgit.husemann@muenster.strassen.nrw.de

Niederlassung Minden, Wolfgang Kindermann,

Tel.: 0571/9456-266, E-Mail: wolfgang.kindermann@muenster.strassen.nrw.de

Niederlassung Paderborn, Reinhard Stiller,

Tel.: 05251/692-145, E-Mail: reinhard.stiller@muenster.strassen.nrw.de

5. Einfachere Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie des Forschungstransfers in hochschulnahen Einrichtungen

In der Modellregion wird von dem Grundsatz abgewichen, dass Vermögensgegenstände nur gegen Erstattung des vollen Wertes genutzt werden dürfen. Hierdurch wird Gründern aus der Hochschule die Existenzgründung erleichtert, da sie z. B. Räume und Geräte der Hochschule zu pauschalen Tarifen nutzen können. Gleiches gilt für hochschulnahe Einrichtungen, d.h. durch Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule verbundene Einrichtungen des Forschungs- bzw. Technologietransfers.

Abweichung von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 Landeshaushaltsordnung
(§ 3 Nr. 4 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Universität Bielefeld, Ulrike Garus,

Tel.: 0521/106-4158, E-Mail: ulrike.garus@uni-bielefeld.de

Universität Paderborn, Herr Seel,

Tel.: 05251/60-2804, E-Mail: seel@zv.upb.de

Fachhochschule Bielefeld, Wolfgang Kuban,

Tel.: 0521/106-7755, E-Mail: wolfgang.kuban@fh-bielefeld.de

Fachhochschule Lippe und Höxter, Volkmar Brackemann,

Tel.: 05261/702-217, E-Mail: volkmar.brackemann@fh-luh.de

Hochschule für Musik Detmold, Herr Thalmann,

Tel.: 05231/975-740, E-Mail: thalmann@hfm-detmold.de

6. Erleichterter Zugriff auf das Liegenschaftskataster für Notare

Notaren wird per Internet ein Zugriff auf die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ermöglicht.

Abweichung von § 12 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NW
(§ 3 Nr. 5 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Bezirksregierung Detmold, Dr. Christian Winsel

Tel.: 05231/71-6301, E-Mail: christian.winsel@brdt.nrw.de

7. Aussetzen des Widerspruchsverfahrens im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht

Bei Entscheidungen aufgrund folgender Gesetze bzw. Rechtsverordnungen, die auf Grundlage dieser Gesetze erlassen worden sind, wird kein Widerspruchsverfahren durchgeführt:

Arbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung, Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz sowie Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Dies gilt nicht:

- wenn die Durchführung des Verfahrens durch Bundesrecht vorgeschrieben ist,
- für die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie
- für Verwaltungsakte, die vor dem 19.4.04 bekannt gegeben wurden.

Abweichung von § 6 Abs. 1 d. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung
(§ 3 Nr. 6 Bürokratieabbaugesetz)

Ansprechpartner

Bezirksregierung Detmold, Dr. Christian Winsel

Tel.: 05231/71-6301, E-Mail: christian.winsel@brdt.nrw.de

8. Schnellere Zustimmung der oberen Bauaufsicht bei Außenbereichsvorhaben

Durch Erlass vom 18.12.2003 ist die Bezirksregierung Detmold gebeten worden, sicher zu stellen, dass die oberen Bauaufsichtsbehörden (Bezirksregierung, Landräte) bei nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben innerhalb von zwei Wochen einem Vorhaben zustimmen oder dieses ablehnen.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Detmold, Dr. Christian Winsel

Tel.: 05231/71-6301, E-Mail: christian.winsel@brdt.nrw.de

9. Erleichterte Bedingungen für die Nutzung von Dienstleistungen aus der Hochschule für Existenzgründungen

Mit einem Erlass werden die Hochschulen gebeten, Hochschülerfinder, die Gründungswillen bekunden, nach Kräften zu unterstützen. Die Bedingungen für Existenzgründungen auf der Basis von Dienstleistungen werden erleichtert.

Ansprechpartner

Universität Bielefeld, Ulrike Garus,
Tel.: 0521/106-4158, E-Mail: ulrike.garus@uni-bielefeld.de

Universität Paderborn, Herr Seel,
Tel.: 05251/60-2804, E-Mail: seel@zv.upb.de

Fachhochschule Bielefeld, Wolfgang Kuban,
Tel.: 0521/106-7755, E-Mail: wolfgang.kuban@fh-bielefeld.de

Fachhochschule Lippe und Höxter, Volkmar Brackemann,
Tel.: 05261/702-217, E-Mail: volkmar.brackemann@fh-luh.de

Hochschule für Musik Detmold, Herr Thalmann,
Tel.: 05231/975-740, E-Mail: thalmann@hfm-detmold.de

10. Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten der Gerichte (Justizmodell OWL)

Das „Justizmodell OWL“ zielt auf die Modernisierung und Verfahrensbeschleunigung bei den Gerichten ab. In den drei Landgerichten werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und modellhaft getestet (Organisations- und Personalentwicklung in Bielefeld, Technik und Haushaltssteuerung in Detmold und Mediation in Paderborn).

Ansprechpartner

Oberlandesgericht Hamm, Ministerialrat Georg Steffens
Tel.: 02381/272-4904, E-Mail: georg.steffens@olg-hamm.nrw.de

11. Erleichterte Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Durch Außerkraftsetzung des Erlasses können die Kommunen in der Modellregion unter erleichterten Bedingungen die einzelnen verkaufsoffenen Tage festlegen. Die gesetzlich geregelte Höchstzahl von vier Sonntagen wird dabei nicht angetastet.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Detmold, Dr. Christian Winsel
Tel. 05231/71-6301, E-Mail: christian.winsel@brdt.nrw.de

12. Einführung einer budgetorientierten Wohnraumförderung

Es wird geprüft, wie die kontingentierte Zuteilung von Fördermitteln für die Wohnraumförderung durch ein regionales Gesamtbudget erfolgen kann. Über die Verteilung der Mittel nach den Bestimmungen der Wohnraumförderung des Landes kann dann die (Teil)Region in interkommunaler Zusammenarbeit entscheiden, dabei eigenständig über den Mitteleinsatz nach konkreten örtlichen Erfordernissen bestimmen und so vorrangig innovative Wohnungsbauprojekte fördern. Hierdurch ergibt sich mehr Flexibilität bei der Lösung örtlicher / regionaler Wohnungsmarktprobleme.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Detmold, Dr. Christian Winsel
Tel. 05231/71-6301, E-Mail: christian.winsel@brdt.nrw.de

Landesweit umgesetzte Vorschläge

Neben dem Bürokratieabbaugesetz OWL wurden oder werden sieben weitere Vorschläge aus dem Memorandum der OWL Marketing GmbH vom März 2003 direkt für ganz NRW umgesetzt.

1. Aufhebung des Waldabstandserlasses

Laut Erlass war ein Mindestabstand zwischen baulichen Anlagen und dem Wald von 35 Metern erforderlich. Durch die Aufhebung des Erlasses ist eine flexiblere Handhabung möglich.

2. Erleichterte Genehmigung großflächiger Einzelhandelsbetriebe

Durch die Verabschiedung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes OWL können großflächige Einzelhandelsbetriebe im Konsens der regionalen Beteiligten leichter genehmigt werden.

3. Verzicht auf den Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums bei der Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit

Eine Zustimmung des Ministeriums bei der Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit in Fällen, in denen es zu Dissens der Beteiligten kommt, ist nicht mehr erforderlich. Das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL kann nun eigenständig entscheiden.

4. Ermöglichung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei Förderung

Mit der Durchführung von Maßnahmen darf nicht mehr erst nach der Bewilligung von Fördermitteln begonnen werden, die Bewilligungsbehörde kann nun einen vorzeitigen Beginn genehmigen. Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sind entsprechend geändert worden.

5. Genehmigungsfreistellung für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertheizungen

Derzeit muss die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertheizungen genehmigt werden. Im MUNLV wird eine Genehmigungsfreistellung vorbereitet für Fälle, in denen keine schädlichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Die Umsetzung ist noch in 2004 zu erwarten.

6. Vereinfachung der Verordnung zum Schutz vor abwassergefährdenden Stoffen (VAwS)

Die VAwS in NRW ist kompliziert und geht über die Standards der Musterverordnung sowie in anderen Bundesländern hinaus. Eine Vereinfachung wird derzeit im MUNLV vorbereitet und soll noch 2004 umgesetzt werden.

7. Ersetzungsbefugnis bei rechtswidrig versagtem Einvernehmen der Kommune

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Städte und Gemeinden bei Bauvorhaben kann ersetzt werden. Die bisherige Regelung in NRW – Ersetzung im Rahmen der Kommunalaufsicht – ist kompliziert und langwierig. Durch eine Übertragung auf die Baugenehmigungsbehörden soll noch in 2004 eine Verbesserung erreicht werden.

29 Entbürokratisierungsmaßnahmen auf Bundesebene

Am 12. Mai hat das Bundeskabinett 29 Entbürokratisierungsmaßnahmen beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren gegeben. Entwickelt wurden sie im Projekt „Innovationsregionen“ unter Beteiligung der Testregion OWL. 9 Vorschläge (Nrn. 5, 6, 7, 11, 14, 21, 25, 26, 27) gehen auf das Memorandum der OWL Marketing GmbH vom März 2003 zurück.

1. Verlängerung der Grenze für die Ist-Besteuerung von 500.000 € in den neuen Ländern über den 31.12.04 hinaus
2. Vereinfachung der Veranlagung der Körperschaftssteuer
3. Vereinfachung der Einkommensteuererklärung
4. Vereinfachung der Buchführung und Betriebsprüfung
5. Beschleunigung von Gerichtsverfahren
6. Abschaffung der aufschiebenden Wirkung bei Drittwidersprüchen in einzelnen Spezialgesetzen
7. Erweiterter Zugriff auf Abteilung I des Grundbuches ohne berechtigtes Interesse
8. Vereinfachung der Bildung von Wohnungseigentum
9. IHKn als Handelsregisterannahmestellen mit Beglaubigungsfunktion
10. Vereinfachung von Meldepflichten in Hotels
11. Erleichterte Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich
12. Vereinfachung der Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisverfahren für Großraum- und Schwerverkehr
13. Vereinfachung und Beschleunigung des Sondergenehmigungsverfahrens zum Betrieb von Gespannen bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht mit Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
14. Vereinfachung der Ausschilderungsmöglichkeiten an Bundesfernstraßen
15. Erleichterte Entgegennahme von Aufträgen für Mietwagen (Änderung des § 49 Personenbeförderungsgesetz)
16. Optimierte Beitragseinzugs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung
17. Einführung einer Standortgenehmigung im Bundesimmissionsschutzgesetz
18. Erleichterung der Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen mit Umweltmanagement-Systemen (EMAS)
19. Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für private Erzeuger.
20. Verwertung (statt Beseitigung) von Chemikalienabfällen
21. Liberalisierung im Gaststättenrecht
22. Reduzierung von Prüf- und Aufbewahrungspflichten für Makler und Bauträger
23. Allgemeine Experimentierklausel für Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes
24. Vereinfachung von Vergabeverfahren (Vergaberecht)
25. Befreiung der Betriebe von bürokratischen Bestimmungen der geltenden Arbeitsstättenverordnung
26. Zusammenführung des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vollzugs im Arbeitsschutz
27. Aufhebung des Ladenschlussgesetzes (abhängig von Entscheidung d. BVerfG)
28. Überprüfung des Schornsteinfegermonopols
29. Optimierung der Aushangvorschriften und Bekanntgabe in einem elektronischen Informationsforum

Die OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Die OstWestfalenLippe Marketing GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der Stadt Bielefeld und der Wirtschaft der Region. Die Wirtschaft wird repräsentiert durch den „Unternehmen für OWL Marketing e. V.“, in dem die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer sowie ca. 90 Unternehmen aus der Region vertreten sind. Der Verein und die Gebietskörperschaften sind zu jeweils 50 Prozent an der Gesellschaft beteiligt.

Aufgaben und Handlungsfelder im Standortmarketing

Aufgabe der Gesellschaft ist, OstWestfalenLippe im Standortwettbewerb der Regionen als leistungsstarken Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität zu profilieren. Primäre Ansprechpartner sind Entscheidungsträger in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dabei integriert das Standortmarketing die Handlungsfelder Regional-Initiativen und Regional-Kommunikation.

Regional-Initiativen verbessern die Standortqualität und leisten einen Beitrag, die Region zukunftsfähig zu machen. Zur Zeit gibt es die Initiativen „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ und „Gesundheitswirtschaft“. Durch Regional-Kommunikation soll OWL bundesweit bekannt gemacht werden. Hierzu dienen z. B. das OWL-Magazin, Anzeigenkampagnen, Messeauftritte und öffentlichkeitswirksame Aktionen wie die Verleihung des Innovationspreises.

Gremien der OWL Marketing GmbH

Entscheidungsgremium der OWL Marketing GmbH ist die Gesellschafterversammlung, die sich aus Vertretern der Gebietskörperschaften und des „Unternehmen für OWL Marketing e. V.“ zusammensetzt.

Der Fachbeirat der Initiative Wirtschaftsnahe Verwaltung ist ein beratendes Gremium mit 23 Vertretern aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppierungen, in dem die einzelnen Maßnahmen der Initiative abgestimmt werden.

Der Koordinierungsbeirat dient als Verbindungsorgan zwischen den Gesellschaftern, dem Fachbeirat und der Landesebene (Bezirksregierung und Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport).

Die Vorschläge der „Zweiten Welle“ wurden durch den Fachbeirat vorbereitet, im Koordinierungsbeirat beraten und von der Gesellschafterversammlung verabschiedet.

Herausgeber

OstWestfalenLippe Marketing GmbH
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld
Wolfgang Marquardt
Fon: 0521/967 33-22
Fax: 0521/967 33-19
E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de
www.ostwestfalen-lippe.de

